

Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich.

Ein Beitrag zur Kriminalgeographie.

Von Regierungsrat Dr. E. Roesner in Berlin.

I. Die Kriminalgeographie hat die Aufgabe, ein Bild von der örtlichen Verteilung der Verbrechenshäufigkeit der Bevölkerung zu geben. Ihr kommt im Rahmen der Kriminalätiologie eine besondere Bedeutung zu, weil sich in den Ergebnissen über die territoriale Kriminalität neben den natürlichen auch die sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Faktoren der einzelnen Gebietsteile widerspiegeln. Der Wert kriminalgeographischer Untersuchungen ist daher schon frühzeitig erkannt worden, denn bereits in den Jahresveröffentlichungen der im Jahre 1826 beginnenden französischen Kriminalstatistik („Compte général de l'administration de la justice criminelle en France“) finden sich regelmäßig eingehende regionale Nachweisungen über den Umfang der Kriminalität gegen die Person und gegen das Vermögen, deren Angaben der belgische Astronom, Physiker und Mathematiker *Adolphe Quetelet* (1796—1874), der Schöpfer der wissenschaftlichen Kriminalstatistik, seinen Untersuchungen über den Einfluß des Klimas auf den „penchant au crime“ in seinem zu Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts veröffentlichten Hauptwerk „Sur l'homme et le développement de ses facultés ou Essai de physique sociale“ (Paris 1835 Bd. II S. 183ff.) zugrunde gelegt hat. Sie sind weiterhin von *A. M. Guerry* (1802—1866) in seinem 1833 erschienenen „Essai sur la statistique morale en France“, vor allem aber zusammen mit den Ergebnissen der inzwischen von England und Wales aufgenommenen entsprechenden Ermittlungen über die dortige räumliche Kriminalitätsgestaltung in dem 1864 (Paris) von ihm herausgegebenen großen kartographischen Werk „Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale en France“¹⁾, das eine Art moralstatistischen Atlas darstellt, wissenschaftlich verarbeitet worden.

Die Kriminalgeographie schöpft ihr Material, wie schon kurz angedeutet wurde, aus der Kriminalstatistik und zwar im speziellen aus den Ergebnissen der Auszählung nach dem Ort der Tat, die sich — im Gegensatz zu derjenigen nach dem Wohnsitz — zunächst durch die bei weitem größere Sicherheit der gerichtlichen Feststellung des Tatortes empfiehlt²⁾. Er wird in der Regel durch äußere Merkmale

¹⁾ Vgl. den Aufsatz: Messedaglia. Kritischer Bericht über Guerry (Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, 1868, Heft 12 S. 633 ff.), der als Einführung in dieses bedeutsame, heute schon fast ganz in Vergessenheit geratene Kartenwerk sowie über Guerry überhaupt sehr beachtenswerte Darlegungen enthält.

²⁾ Vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 193, S. II, 23.

der Tat gekennzeichnet, seine Feststellung ist gewöhnlich eine rein tatsächliche, nur selten von rechtlicher Beurteilung beeinflußt. Auf ihn wird bei der Zeugenvernehmung, wie überhaupt bei der Beurteilung der Tat naturgemäß eingegangen; er wird der Regel nach in den Tenor des Urteils aufgenommen. Außerdem kommt in Betracht, daß erfahrungsgemäß bis auf einen unbedeutenden Bruchteil der strafbaren Handlungen Wohnort und Tatort zusammenfallen, namentlich wenn man sie wie in der vorliegenden Untersuchung nach größeren Gebietsabschnitten zusammenfaßt. Die Fälle, in denen Verbrecher den Schauplatz ihrer Tätigkeit fern von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort suchen, sind Ausnahmen, die für die Menge gar nicht in Betracht kommen. Verbrecher aber, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern im Lande vagabundierend umherziehen und bald hier und bald dort eingelocht und abgeurteilt werden, muß man doch am Ort ihrer strafbaren Handlungen zählen, wenn und weil man sie überhaupt statistisch erfassen muß.

Allerdings scheint der Nutzen der Frage nach dem Ort der Tat nach der Ansicht von Scheels³⁾, dem ersten Referenten der Kriminalstatistik im damaligen Kaiserlich Statistischen Amt, dem jetzigen Statistischen Reichsamte, nur das Mittel zu Berechnungen nach einer Seite der Kriminalgeographie hin zu bieten, nämlich zur Feststellung der Gefährdung der Einwohnerschaft der einzelnen Orte oder Landesteile durch strafbare Handlungen, indem man danach die Zahl der innerhalb des Berichtszeitraums in dem jeweiligen Bezirk begangenen Diebstähle, Körperverletzungen usw., ferner eine Vermehrung oder Verminderung der durch die verschiedenen Delikte herbeigeführten Störungen des gesellschaftlichen Friedens errechnen kann. Am korrektesten wird aber die kriminelle Gefährdung eines Bezirks ausgedrückt, wenn man die Zahl der während eines bestimmten Zeitraums begangenen strafbaren Handlungen zu der mittleren Zahl der Bevölkerung in Beziehung setzt. Da aber eine exakte Ermittlung der Zahl der Handlungen mit einer Reihe von Schwierigkeiten⁴⁾ verknüpft ist, kommt man

³⁾ Vgl. Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reichs. Allgemeines Statistisches Archiv, Tübingen, I. Jhg. 1890, S. 203.

⁴⁾ Von 1882, dem Beginn der Reichskriminalstatistik, bis zum Jahre 1917 wurden die abgeurteilten strafbaren Handlungen und die wegen dieser abgeurteilten Personen ausgezählt. Seitdem geschieht die Auszählung nur nach Personen. Nach der Einleitung zur Kriminalstatistik (vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, S. 2) ist die Zählung der im Sinne des Strafgesetzbuchs selbständigen Handlungen einerseits und der Personen, welchen sie zur Last fallen, andererseits, auf Grund der angewandten kriminalstatistischen Erhebungsmethode nicht mit übereinstimmender Sicherheit durchzuführen. Sie verfolgt verschiedene Zwecke. Die Zahl der begangenen Verbrechen und Vergehen gibt das Maß der kriminellen Gefährdung an, welcher die Bevölkerung ausgesetzt war. Die Zahlen der verurteilten Personen beleuchten dagegen die Kriminalität von der subjektiven Seite. Sie geben namentlich durch ihre Analyse in die verschiedenen, die Kriminalität beeinflussenden individuellen oder biologischen bzw. biosozialen Faktoren wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf usw. Aufschluß über das Verbrechen als asoziale Komponente der Bevölkerung.

in der Erreichung des gesteckten Ziels ungefähr ebenso weit, wenn man die Zahl der verurteilten Personen der Berechnung zugrunde legt. Zwar bleibt bei diesem Verfahren ein Teil der strafbaren Handlungen unberücksichtigt, aber der letztere Modus fördert die Kriminalgeographie zugleich in einer anderen Richtung, nämlich bei der Darstellung der Kriminalität der Bevölkerung, indem gezeigt wird, wieviel Verbrecher der verschiedenen Kategorien aus der Bevölkerung des einzelnen Distrikts hervorgehen.

Die räumliche Gestaltung der Kriminalität nach dem Ort der Tat erscheint sonach aus mehrfachen Gründen erstrebenswert. Erstens, weil diese den Grad der kriminellen Gefährdung der Bevölkerung in den einzelnen Gebietsteilen anzeigt, zweitens, was kriminalpolitisch noch bedeutsamer ist, weil sie die kriminelle Belastung der statistisch untersuchten Bezirke beleuchtet, die erklärlicherweise je nach ihrer Wohn-dichte, ihren Lebensbedingungen, dem Niveau ihres Kultur- und Geisteslebens, ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, ihr durch Rasse oder Nationalität bedingtes Temperament, ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht zuletzt auch durch die klimatischen Bedingungen⁵⁾ erhebliche Unterschiede aufweist, drittens aber die kriminalgeographische Forschung, nicht allein was seit dem Kriege deutsche Verhältnisse anbetrifft, bisher noch sehr vernachlässigt ist.

„Sehr wichtig und noch längst nicht genügend gepflegt“, bemerkt zu diesem Problem *Sauer*⁶⁾, „ist die einzelgeographische Forschung, die Untersuchung der Kriminalität (sei es auch nur einzelner Delikte) in

Die Zählung nach Personen ist deshalb statistisch zuverlässiger, weil für jeden Angeklagten eine besondere kriminalstatistische Zählkarte ausgefüllt wird, während die dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen nur der Gesamtzahl nach aufgeführt wurden. Bei der Zahl der Handlungen fällt übrigens auch der Umstand ins Gewicht, daß bei manchen Verbrechensarten wie Betrug, Urkundenfälschung, Blutschande, widernatürliche Unzucht usw. häufig Fälle vorkommen, in denen dem Verurteilten eine Reihe gleichartiger Handlungen zur Last gelegt wird. Eine Kette von 200 Betrugshandlungen, 1200 Milchfälschungen oder 20 Handlungen von Blutschande wird von dem einen Richter als eine „fortgesetzte“ Handlung, von dem anderen als eine Vielheit von Einzelhandlungen abgeurteilt.

Aus diesen Gründen ist für eine Würdigung der statistischen Ergebnisse die Zählung nach Personen im allgemeinen brauchbarer und sie verdient deshalb regelmäßig da den Vorzug, wo nicht der Zweck besonderer genauer Feststellung die gleichzeitige Verwendung beider Zählungsarten erfordert.

⁵⁾ In der Untersuchung *Appunti sulla statistica della delinquenza omicida in Italia* (Atti del Reale Istituto Veneto di Science, Lettere ed Arti 1930/31. Tomo XC. Parte Seconda. S. 549ff.) von *G. Alessio* macht sich der Einfluß des Klimas auf die italienische Mordkriminalität in regionaler Beziehung sehr stark bemerkbar, indem diese in den südlichen Berufungsgerichtsbezirken die der nördlichen z. T. um ein Vielfaches übertrifft. — Über die klimatischen Einflüsse auf die regionale Gestaltung der Kriminalität vgl. auch *E. Roesner*, Artikel: Jahreszeiten. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1933, Bd. I, S. 689.

⁶⁾ Vgl. *Kriminalsoziologie*. Berlin-Grunewald 1933, Bd. I, S. 35, wo auch die bisher erschienenen deutschen monographischen Darstellungen über die Kriminalität einzelner Provinzen oder Landesteile fast lückenlos aufgeführt sind.

gewissen Bezirken“. Die systematische Massenbeobachtung, schrieb ebenfalls z. Zt. schon *von Liszt*⁷⁾, müsse durch die Einzelbeobachtung, die allein die kausalen Zusammenhänge nachzuweisen vermöge, ergänzt werden. „Wir müssen für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersuchen, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben.“

Ähnliche, sehr wertvolle Gedanken über die Bedeutung kriminalgeographischer Untersuchungen für die Kriminalpsychologie finden wir bei *Gruhle*⁸⁾, welcher sagt: „In der Verwertung der großen Zahlen der Statistik war man meistens zu naiv und stürmisch. Die Wellenbewegungen der Verbrechenskurven ohne weiteres auf einzelne wirtschaftliche Momente, wie z. B. die Getreidepreise, zu beziehen, geht nicht an. Eine viel größere Umsicht, eine weit sorgsamere Berücksichtigung verschiedener, sozialer und anderer kultureller Gesichtspunkte ist nötig, um die Schwankungen der großen Verbrechenskurven zu erklären. Wo findet sich aber der Forscher, der die wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Bedingungen einer Zeit, die Gesetzesänderungen, Verordnungen und ministeriellen Anweisungen der gleichen Zeit, aber auch die irgendwie wirksamen allgemeinen Ideen dieser Zeit so überblickt, daß er aus ihrem Wirkungszusammenhang die Wellenberge und Täler der Verbrechenskurve einleuchtend zu erklären sich getrauen würde. Deshalb sollte es eine Forderung an künftige Forscher sein, vorwiegend Kriminalitätsgeographie zu treiben. Im kleineren Umkreis eines — der forschenden Persönlichkeit selbst wohlbekannten — Landes lassen sich alle wirksamen Faktoren viel leichter aufzeigen und gegeneinander abwägen.“

Dochow hat s. Zt. in einer in dieser Zeitschrift veröffentlichten Arbeit⁹⁾ sogar ein festes Programm für solche territorialen kriminalstatistischen Einzeluntersuchungen aufgestellt, in dem er einen geographisch-statistischen, einen arbeitsstatistischen und einen kriminalstatistischen Teil verlangt.

Welches sind nun die Aufgaben der Kriminalgeographie im Speziellen? Das Problem der Kriminalgeographie beruht nach der Ansicht *von Mayrs*¹⁰⁾ vor allem darin, in streng topographischer Ausgliederung — zweckmäßigerweise unter Zugrundelegung der Einteilung des Staatsgebiets in die kleineren Verwaltungsbezirke — die Verbrechens-

⁷⁾ Vgl. Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs. Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag, Berlin 1902.

⁸⁾ Vgl. Aufgaben der Kriminalpsychologie. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1931, 51. Bd., S. 471.

⁹⁾ Vgl. Über kriminalstatistische Einzeluntersuchungen. 1. Jg. 1904/05, S. 643. — Ferner: *Passow*: Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Leipzig 1904, Bd. 15 S. 151 ff. — *Langer*: Kriminalstatistik und Strafrechtsreform. Preußische Jahrbücher. Berlin 1908, Bd. 133, 1. Heft, insbes. S. 67/68.

¹⁰⁾ Vgl. Statistik und Gesellschaftslehre. Dritter Band. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. (Sozialstatistik I. Teil.) Tübingen 1917, S. 616.

häufigkeit in ihrer Gesamtheit, nach Hauptdeliktsgruppen und insbesondere nach einzelnen kriminalpolitisch sowie zahlenmäßig bedeutsamen strafbaren Handlungen darzustellen. Außerdem fällt auch die Nutzbarmachung der geographischen Ausgliederung der kriminalstatistischen Nachweisungen in der Richtung in das Aufgabengebiet dieser Untersuchungen, daß Sonderzusammenfassungen der Tatortbezirke, gegebenenfalls mit Einfügung weiterer Unterscheidungen auch innerhalb der kleineren Verwaltungsbezirke nach Maßgabe der Abstufungen der Bevölkerungsdichte vorgenommen werden. Diese Forderung führt wiederum zu der Sonderuntersuchung der Kriminalität in Stadt und Land, über die kürzlich *Burchardt*¹¹⁾ eine vorzügliche Arbeit geliefert hat, insbesondere der kriminellen Betätigung der großstädtischen Bevölkerung einerseits und der sonstigen städtischen Bevölkerung andererseits und etwa weiter auch der in Dorf- oder Hofansiedlung wohnenden ländlichen Bevölkerung, ein Problem, das *Roterling* in einer Studie „Ansiedlungsform und Kriminalität“¹²⁾ behandelt hat.

II. Trotz der in mehrfacher Hinsicht wichtigen Feststellung des Ortes der Tat wird dieser von den einzelstaatlichen Kriminalstatistiken merkwürdigerweise in nur verhältnismäßig geringem Maße berücksichtigt. Wie eine vom Statistischen Reichsamte im Jahre 1930 durchgeführte „Vergleichende Darstellung des Systems der Kriminalstatistiken von 33 Ländern“¹³⁾ zeigt, die etwas später vom Verfasser¹⁴⁾ auf 40 europäische und außereuropäische Länder ergänzt worden ist, werden für kriminalgeographische Forschungen geeignete Daten über den Ort der Tat nur von der Minderzahl dieser Länder in ihren kriminalstatistischen Publikationen nachgewiesen. Sie sind nachstehend aufgeführt, wobei in jedem Falle hervorgehoben ist, nach welchen politischen oder sonstigen Verwaltungseinheiten bzw. nach welchen geographischen Spezialzusammenfassungen (Größere Gebietsgruppen; Stadt und Land usw.) die kriminalstatistischen Nachweisungen aufgliedert sind.

Belgien: Arrondissements.

Bulgarien: a) Größere Verwaltungsbezirke, etwa den französischen Departements entsprechend (Okrug). b) Stadt und Land.

Costarica: Provinzen (Provincias).

Estland: Städte (Linnad), Kreise (Maad).

Finnland: a) Provinzen (Läne). b) Stadt und Land.

Griechenland: Departements (*Nóμοι*).

Italien: Städte mit über 100000 Einwohnern.

¹¹⁾ Vgl. Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Vierte Folge. Viertes Band. Erstes Heft. Berlin und Leipzig 1936; ferner von demselben Autor den Artikel „Tatortskriminalität“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, Bd. II, S. 663 ff. Dazu kritisch *Seelig* in dieser Monatsschrift Jhrg. 27 S. 489 und v. *Weber* ZStW. Bd. 56, S. 823.

¹²⁾ Vgl. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Berlin und Leipzig 1914/15. VIII. Band, S. 127 ff.

¹³⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 370. Berlin 1930, S. 69 ff., insbes. S. 73.

¹⁴⁾ Vgl. *E. Roesner*, Artikel: Kriminalstatistik. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, Bd. II, S. 48/49.

Jugoslawien:	a) Provinzen. b) Stadt und Land.
Kuba:	Provinzen (Provincias).
Lettland:	Provinzen (Apgabali).
Niederlande:	Amsterdam, Rotterdam, s'Gravenhage, Utrecht, Gemeinden von 20000—50000 Einw., 5000—20000 Einw., unter 5000 Einw., in mehreren Gemeinden, auf der Nordsee.
Schottland:	Grafschaften (counties).
Schweiz:	Kantone.
Ungarn:	Budapest, autonome Städte, Städte mit geordneten Magistraten, Gemeinden mit mehr als 10000 Einw.

Wie steht es nun in dieser Hinsicht mit der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten ist? Ihre Jahresveröffentlichungen waren speziell in der Vorkriegsperiode und zwar seit ihrem Beginn (1882), aber auch noch — von gewissen Einschränkungen abgesehen — in der ersten Kriegszeit eine Fundgrube des wertvollsten, nach den verschiedensten Richtungen gegliederten kriminalgeographischen Materials, auf das im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann¹⁵⁾. Es sei nur gesagt, daß die örtliche Verteilung der Kriminalität, d. h. die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur strafmündigen Zivilbevölkerung unter besonderer Berücksichtigung ihrer wichtigsten individuellen Eigenschaften (z. B. weibliches Geschlecht, Jugendliche, Vorbestrafte) wie einiger kriminalpolitisch wichtiger strafbarer Handlungen (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, einfacher und schwerer Diebstahl auch im wiederholten Rückfall, Betrug auch im wiederholten Rückfall) nach Bundesstaaten, Provinzen, größeren Verwaltungs(Regierungs-)bezirken und kleineren

¹⁵⁾ Seit Beginn der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich im Jahre 1882 sind in fast allen ihren Jahrgängen, die in der Reihe der Bände zur „Statistik des Deutschen Reiches“ veröffentlicht werden, bis zum Jahre 1912 in der Erörterungen zu den einzelnen Tabellen die Ergebnisse der Tabelle über den „Ort der Tat“ in einem besonderen Kapitel meist unter den Titel „Die örtliche Verteilung der Kriminalität“ oder „Zur Geographie der Kriminalität“ unter Beigabe von farbigen Karten eingehend besprochen worden. Die ausführlichsten Darstellungen über die Kriminalität in ihrer örtlichen Verteilung finden sich in der „Statistik des Deutschen Reiches“: N. F. Bd. 23, S. II, 21 (Kriminalität in den Großstädten). — N. F. Bd. 64, S. II, 24 (Die Verurteilten nach Wohnort und Ort der Tat [1882—1891]; 1 Karte). — N. F. Bd. 71, S. II, 17 (Graphische Darstellung: Die Kriminalität der O.L.G.-Bez. u. des Reichs nach dem Durchschnitt 1882/91). — N. F. Bd. 77, S. II, 28, 74 (Die Kriminalität in Stadt und Land). — Bd. 126, II, S. 26 (hierzu 5 Karten). — Bd. 146, S. II, 32 (Durchschnitt 1892/91; auch die Kriminalität der weiblichen und jugendlichen Bevölkerung; 5 Karten). — Bd. 155, S. II, 18, III, 1 (Übersicht über den Verlauf der Kriminalität nach Regierungsbezirken und Kreisen für die Jahre 1882—1902 mit 22 Karten). — Bd. 162, S. II, 40, III, 1 (insbesondere weibliche Bevölkerung, 14 Karten). — Bd. 169, S. II, 45, III, 1 (Die Kriminalität der Jugendlichen 1882—1903, die Verteilung der männlichen, weiblichen, jugendlichen und vorbestraften Personen auf die kleineren Verwaltungsbezirke, 14 Karten). — Bd. 257, S. II, 30 (Kriminalität der weiblichen und jugendlichen Personen 1902—11, 5 Karten). — Die Ergebnisse sind z. T. für die Jahre 1903—1907 und 1908—1912 bei *Aschaffenburg*, Das Verbrechen 3. Aufl. S. 43 ff. und bei *Buchardt*, HdK. Bd. II S. 663 ff. übersichtlich zusammengestellt.

Verwaltungsbezirken (landrätliche Kreise, Bezirksämter, Oberämter usw.) geschah. Sie wurden dann wieder von Zeit zu Zeit in größeren Zusammenfassungen auf die jeweilige Bevölkerungszahl der einzelnen Gebietsteile umgerechnet und durch eine Vielzahl von farbigen lehrreichen Kartogrammen illustriert, da diese für die volle und richtige Erkenntnis des räumlichen Aufbaus der Kriminalität unerlässlich sind.

Als dann im Verlauf des Weltkrieges das ursprünglich äußerst umfangreiche und erschöpfende kriminalstatistische Tabellenwerk aus Mangel an Arbeitskräften immer mehr eingeschränkt werden mußte, fiel diesen Maßnahmen als erste die Nachweisung über den Ort der Tat (frühere Tabelle II) zum Opfer. Sie wurde zum letzten Male im Jahre 1915 (Statistik des Deutschen Reichs Band 297) veröffentlicht, und konnte auch nach dem Kriege aus Gründen der Sparsamkeit bis auf weiteres nicht wieder aufgenommen werden.

Sofern nun kriminalstatistische Ergebnisse über den Ort der Tat nicht zur Verfügung stehen, wie das zur Zeit in Deutschland der Fall ist, wird man zur Orientierung über die räumliche Gestaltung der Kriminalität gezwungen, solche Untersuchungen auf den Ort der Aburteilung abzustellen, über den vom Jahre 1931 ab in der Gruppierung nach Oberlandesgerichtsbezirken wieder Angaben durch die Reichskriminalstatistik mitgeteilt werden. Der Ort des aburteilenden Gerichts wird aber in den meisten Fällen nach dem Prinzip über das „forum delicti commissi“ mit dem Ort der Tat zusammenfallen, namentlich wenn es sich um größere Gebietsteile handelt, wie es die Oberlandesgerichtsbezirke sind.

Wenn trotzdem in den Erläuterungen zu den letztjährigen Ergebnissen der Reichskriminalstatistik die regionale Gestaltung der Kriminalität bisher nicht berücksichtigt worden ist, so hatte das, wie dort auch besonders hervorgehoben wurde, allein darin seinen Grund, daß Angaben über die Bevölkerung der einzelnen meist mit der politischen Gliederung des Reichsgebiets nicht übereinstimmenden Oberlandesgerichtsbezirke, insbesondere über deren strafmündigen Bevölkerungsteil nicht zur Verfügung standen. Diese sind aber die Voraussetzung für die Berechnung der sogenannten „Kriminalitätsziffern“, an der man allein den Grad der Verbrechenshäufigkeit zu messen pflegt.

Wo es andererseits an den Unterlagen über den Umfang der strafmündigen Bevölkerung fehlt, bietet die Inbeziehungsetzung der Gesamtbevölkerung einen zwar nicht vollwertigen aber doch immer beachtenswerten Ersatz. Hat doch z. B. auch in der Bevölkerungsstatistik die allgemeine Geburtenziffer (= Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 der Bevölkerung) neben der Fruchtbarkeitsziffer (= Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Frauen im gebärfähigen Alter von 15—45 Jahren) ihre Bedeutung.

III. Nachdem nunmehr auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom Juni 1933 durch besondere Berechnungen die Gesamtbevölkerung der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ermittelt und in dem neuesten Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich (1936 S. 554) veröffentlicht worden ist, kann und soll in dem vorliegenden Beitrag

dem kürzlich von *Exner* bei der Besprechung der Kriminalstatistik für 1933¹⁶⁾ geäußerten und von *Mezger*¹⁷⁾ für berechtigt gehaltenen Wunsche entsprochen werden, wenigstens in groben Zahlen ein Bild von der gegenwärtigen regionalen Gliederung der Kriminalität zu vermitteln.

Kriminalgeographische Untersuchungen auf statistischer Basis werden in der Praxis in der Regel an Hand von mehrjährigen, meist fünfjährigen Durchschnittswerten durchgeführt. Nach der durchaus zutreffenden Ansicht *Hoegels*¹⁸⁾ bringen solche Jahrfünftberechnungen aber den Nachteil mit sich, daß sie den zeitlichen Verlauf der Höhe der Verurteilungen nicht klar zum Ausdruck bringen, mitunter sogar verhüllen, als ein Jahr mit besonders hohen oder niedrigen Verurteilungszahlen den Jahrfünftdurchschnitt beherrschen und dadurch die Richtigkeit der Schlußfolgerung beeinflussen kann. Es hängt vielfach vom Zufall ab, ob der Höhepunkt der Verurteilungszahlen noch in das vorausgehende oder schon in das folgende Jahrfünft fällt. Das macht *Hoegel* an folgendem überzeugendem Beispiel klar: Hätte man eine Reihe von 100, 120, 130, 140, 150, 160, 140, 130, 120, 120, 110 Verurteilungen, so macht es einen Unterschied aus, auf welches Jahr der Beginn der Jahrfünfte fällt. Fällt er nach diesem Beispiel auf das erste Jahr, so ergeben sich als Durchschnitte 128 und 134 (das letzte Jahr bleibt unberücksichtigt). Fällt er auf das zweite Jahr, so bleibt das erste Jahr unberücksichtigt und die Durchschnitte wären 140 und 124. Im ersten Falle würde sich daher ein Ansteigen, im zweiten ein Sinken ergeben, obwohl die gleichen Ziffern vorliegen. Aus diesem Grunde soll man für Zwecke der zeitlichen Folge stets die Jahresziffern anführen und Zusammenfassungen zu Jahrfünften oder gar Jahrzehnten vermeiden.

Diese bei der Bildung von Durchschnittswerten wesentlich ins Gewicht fallenden starken jährlichen Veränderungen in den Verurteilungszahlen treffen im Deutschen Reich vom Jahre 1931 ab, in dem die Veröffentlichung der Zahlen für die Länder und Oberlandesgerichtsbezirke wieder aufgenommen worden ist, ganz besonders zu, indem die Jahre 1931 und 1932 einen bemerkenswerten Kriminalitätsanstieg zeigen, der vom Jahre 1933 ab mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus durch einen noch stärkeren Rückgang abgelöst wird. Ich darf in dieser Beziehung auf meinen kürzlich erschienen Aufsatz „Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität“¹⁹⁾ verweisen. Da sich die Bevölkerungszahlen der Oberlandesgerichtsbezirke auf die Mitte des Jahres 1933 beziehen, sind in der vorliegenden Untersuchung die kriminalstatistischen Ergebnisse des gleichen Jahres zugrunde gelegt

¹⁶⁾ Vgl. diese Monatsschrift, 27. Jg., 1936, S. 276ff.

¹⁷⁾ Vgl. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1936, N. F. Bd. XXVIII, S. 411.

¹⁸⁾ Vgl. Kritik und Reform der Kriminalstatistik. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig 1914, Bd. 58, Heft 1, S. 24.

¹⁹⁾ Vgl. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1937, 12. Jg., Nr. 5, S. 73ff.

worden, um dadurch eine möglichst genaue Errechnung der Kriminalitätsziffern zu gewährleisten. Zu bemerken ist, daß aus dem Kammergerichtsbezirk die Landgerichtsbezirke Berlin I—III, die etwa den Bezirk der Reichshauptstadt umfassen, herausgelöst sind, desgleichen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München der Landgerichtsbezirk München I, der ebenfalls das dortige Stadtgebiet umfaßt, ferner aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg der Landgerichtsbezirk Dessau, dessen Gebiet sich mit dem des Landes Anhalt deckt. Schließlich ist der Hanseatische Oberlandesgerichtsbezirk in die Landgerichtsbezirke Hamburg, Bremen und Lübeck aufgeteilt worden. Die Untersuchung erstreckt sich mithin auf 31 Gebietsteile, eine Zahl, die immerhin genügen dürfte, um sich — wenn auch in großen Zügen — einen Einblick in die territorialen Unterschiede der Kriminalität zu verschaffen.

Zur richtigen Wertung der in den beiden Tabellen I und II (auf S. 332 und 334) enthaltenen absoluten und relativen kriminalstatistischen Zahlenangaben möge noch folgende Gegenüberstellung dienen, die aufzeigt, welche Landesteile und sonstigen politischen Verwaltungseinheiten zu den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken oder Landgerichtsbezirken gehören (vgl. Kalender für Reichs-Justizbeamte 1936, 2. Teil, S. 37 ff.). Die Reihenfolge der Gerichtsbezirke ist für Vergleichszwecke dieselbe wie die der Tabellen I und II. Es bedeuten die Abkürzungen OLG.Bez. = Oberlandesgerichtsbezirk, LG.Bez. = Landgerichtsbezirk.

1. Berlin (Landgerichtsbezirke I—III): Stadtgemeinde Berlin, der Kreis Niederbarnim, sowie Teile der Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Oberbarnim, Osthavelland, Westhavelland und Teltow.
2. Kammergerichtsbezirk (ohne Berlin Landgerichtsbezirke I—III): Prov. Brandenburg, mit Ausschluß eines Teiles des Kreises Sorau, der zum Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau gehört, aus der Prov. Sachsen ein Teil des Kreises Jerichow II.
3. Breslau (OLG.Bez.): Prov. Ober- und Niederschlesien, aus der Prov. Brandenburg ein Teil des Kreises Sorau sowie aus der Grenzmark Posen-Westpreußen der Kreis Fraustadt.
4. Celle (OLG.Bez.): Prov. Hannover, Land Lippe mit Ausnahme des Amtes Lipperode und des Stiftes Cappel und das Land Schaumburg-Lippe.
5. Düsseldorf (OLG.Bez.): Aus der Rheinprov. der Reg.Bez. Düsseldorf mit Ausschluß des Stadtkreises Essen und eines Teiles des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie aus dem Reg.Bez. Aachen ein Teil des Kreises Erkelenz.
6. Frankfurt a. M. (OLG.Bez.): Aus der Prov. Hessen-Nassau der Reg.Bez. Wiesbaden mit Ausschluß des Dillkreises und eines Teils der Kreise Biedenkopf und Wetzlar.
7. Hamm (OLG.Bez.): Prov. Westfalen; aus der Prov. Hessen-Nassau, und zwar aus dem Reg.Bez. Wiesbaden, der Dillkreis; aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Reg.Bez. Düsseldorf, der Stadtkreis Essen und ein Teil des Landkreises Düsseldorf-Mettmann; aus dem Reg.Bez. Koblenz der Kreis Altenkirchen. Außerdem gehören zum Bezirk die dem Amtsgerichtsbezirk Lippstadt angeschlossenen lippischen Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Cappel).
8. Kassel (OLG.Bez.): Aus der Prov. Hessen-Nassau der Reg.Bez. Kassel mit Ausschluß des Kreises Herrschaft Schmalkalden und aus dem Reg.Bez. Wiesbaden Teile der Kreise Biedenkopf und Wetzlar.
9. Kiel (OLG.Bez.): Prov. Schleswig-Holstein.

10. Köln (OLG.Bez.): Rheinprovinz mit Ausschluß des Reg.Bez. Düsseldorf, des Kreises Altenkirchen sowie eines Teiles des Kreises Erkelenz, der oldenburgische Landesteil Birkenfeld.
11. Königsberg (OLG.Bez.): Prov. Ostpreußen mit Ausschluß des Reg.Bez. Westpreußen, der zum Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder gehört.
12. Marienwerder (OLG.Bez.): Prov. Grenzmark Posen-Westpreußen mit Ausnahme des Kreises Fraustadt, der zum Oberlandesgerichtsbezirk Breslau gehört; aus der Prov. Ostpreußen der Reg.Bez. Westpreußen.
13. Naumburg (OLG.Bez.; ohne LG.Bez. Dessau): Prov. Sachsen mit Ausschluß der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, sowie eines Teils des Kreises Jerichow II, der thüringische Kreis Sondershausen und ein Teil des thüringischen Kreises Weimar.
14. Stettin (OLG.Bez.): Prov. Pommern.
15. Bamberg (OLG.Bez.): Reg.Bez. Unterfranken und der oberfränkische Teil des Reg.Bez. Ober- und Mittelfranken mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Herzogenaurach.
16. München-Stadt (LG.Bez. München I): Bezirksamt München.
17. München (OLG.Bez.; ohne LG.Bez. München I): Reg.Bez. Oberbayern (ohne Bezirksamt München) und Schwaben, der niederbayerische Teil des Reg.Bez. Niederbayern und Oberpfalz mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Bogen, Kelheim, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing, der im Reg.Bez. Niederbayern und Oberpfalz gelegene Amtsgerichtsbezirk Beilngries und die im Reg.Bez. Ober- und Mittelfranken gelegenen Amtsgerichtsbezirke Eichstätt, Greding, Kipfenberg und Weißenburg.
18. Nürnberg (OLG.Bez.): Der mittelfränkische Teil des Reg.Bez. Ober- und Mittelfranken mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Eichstätt, Greding, Kipfenberg und Weißenburg, aus dem oberfränkischen Teil des Reg.Bez. Ober- und Mittelfranken der Amtsgerichtsbezirk Herzogenaurach, der oberpfälzische Teil des Reg.Bez. Niederbayern und Oberpfalz mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Beilngries und aus dem niederbayerischen Teil des Reg.Bez. Niederbayern und Oberpfalz die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Bogen, Kelheim, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing.
19. Zweibrücken (OLG.Bez.): Die Pfalz.
20. Dresden (OLG.Bez.): Land Sachsen.
21. Stuttgart (OLG.Bez.): Land Württemberg und preuß. Reg.Bez. Sigmaringen.
22. Karlsruhe (OLG.Bez.): Land Baden.
23. Jena (OLG.Bez.): Das Land Thüringen mit Ausnahme des Kreises Sondershausen und eines Teils des Landkreises Weimar und die preußischen Kreise Schleusingen, Herrschaft Schmalkalden und Ziegenrück.
24. Darmstadt (OLG.Bez.): Land Hessen.
25. Rostock (OLG.Bez.): Land Mecklenburg.
26. Oldenburg (OLG.Bez.): Land Oldenburg mit Ausschluß der Landesteile Birkenfeld und Lübeck.
27. Braunschweig (OLG.Bez.): Land Braunschweig.
28. Anhalt (LG.Bez. Dessau): Land Anhalt.
29. Hamburg (LG.Bez. Hamburg): Das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg).
30. Bremen (LG.Bez. Bremen): Das Gebiet der Freien und Hansestadt Bremen.
31. Lübeck (LG.Bez. Lübeck): Das Gebiet der Freien und Hansestadt Lübeck und der oldenburgische Landesteil Lübeck.

Ausweislich der Angaben in Tabelle I (Spalte 1) wurden im Berichtsjahr 1933 von den ordentlichen Gerichten des Deutschen Reichs (ohne Saarland) insgesamt 489090 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (ohne die Verbrechen und Vergehen gegen

das Militärstrafgesetzbuch und die aus Anlaß des Krieges und der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften) rechtskräftig verurteilt, von denen allerdings der größere Teil im Vorjahr, teils noch früher begangen ist. Das ergibt eine auf 100000 der Gesamtbevölkerung bezogene Kriminalitätsziffer von 750.

Betrachtet man nun an Hand der in der Tabelle II (Spalte 1) für die einzelnen Gerichtsbezirke ausgewiesenen Kriminalitätsziffern (künftig abgekürzt durch Kr.Z.) die geographische Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich²⁰⁾, so weisen die stärkste Kriminalität die OLG.Bez. Zweibrücken (= Pfalz) mit einer Kr.Z. von 1099 und Nürnberg mit einer solchen von 1033 auf, wo auch schon in der letzten Vorkriegszeit speziell in der Pfalz²¹⁾ eine hohe Gesamtkriminalität beobachtet wurde. Es folgen der LG.Bez. Hamburg mit einer Kr.Z. von 942, sowie abermals ein bayerischer Gebietsteil, nämlich der OLG.Bez. München (ohne LG.-Bez. München I) mit einer Kr.Z. von 925.

Für das Land Bayern in seiner Gesamtheit errechnet sich eine Kr.Z. von 927, das damit seiner Kriminalität nach, territorial gesehen, an vierter Stelle steht, und den Reichsdurchschnitt um rund $\frac{1}{4}$, die Kr.Z. für das ganze Land Preußen (681) sogar um mehr als $\frac{1}{3}$ übertrifft.

Da im Gegensatz zu den meisten preußischen und sämtlichen außerpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken die Grenzen der bayerischen Gerichtsbezirke — die Pfalz ausgenommen — völlig anders verlaufen wie die der politischen Verwaltungseinheiten, sind auf Grund von speziellen bayerischen kriminalstatistischen Nachweisungen²²⁾ für die bayerischen Regierungsbezirke folgende Kriminalitätsziffern ermittelt worden.

Reg.-Bezirke	Kr.Z.	Reg.-Bezirke	Kr.Z.
Oberbayern	926	Oberfranken	876
Niederbayern	995	Mittelfranken	1101
Oberpfalz	943	Unterfranken	697
Pfalz	1134	Schwaben	769

Bei der Berechnung dieser Kriminalitätsziffern hat als Grundlage die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze insgesamt Verurteilten gedient, also einschließlich der Verbrechen und Ver-

²⁰⁾ Vgl. *H. Seuffert*: Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen in Deutschland. Herausgegeben von *E. Friedeberg*. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1906, Heft 75. — *G. Lindenberg*: Die deutsche Kriminalität nach örtlicher Verteilung. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin 1914, 19. Jg., Spalte 614ff. — *H. Hoffmann*: Zur Geographie der Kriminalität in Deutschland. Untersuchungen zur Frage der Beeinflussung der geographischen Kriminalität durch bevölkerungs- und wirtschaftsgeographische Momente. Inaugural-Dissertation. Würzburg 1921.

²¹⁾ Vgl. *K. Litten*: Welches sind die soziologischen Ursachen für die Kriminalität in der Rheinpfalz? Inaugural-Dissertation. Frankfurt a. M. 1932.

²²⁾ Vgl. Die Kriminalität in Bayern 1932 bis 1934. Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. München 1935, 67. Jg., S. 357ff.; s. a. die früheren Jahrgänge der genannten Zeitschrift.

gehen gegen das Militärstrafgesetzbuch und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges und Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, die bekanntlich bei der sonstigen Darstellung außer Betracht geblieben sind. Hieraus erklärt sich auch der Unterschied zwischen den beiden Kr.Z. für den Regierungsbezirk Pfalz (1134) und dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken (1099).

Weit über dem Reichsdurchschnitt liegende Kr.Z. weisen fernerhin die OLG.Bez. Königsberg (= Prov. Ostpreußen²³) ohne Reg.Bez. Westpreußen mit 909, Stuttgart (= Württemberg²⁴) mit 887, Braunschweig mit 881, Dresden (= Land Sachsen²⁵) mit 878, Rostock (= Mecklenburg) mit 862 und Karlsruhe (= Baden²⁶) mit 837 Verurteilten auf 10000 Personen der Gesamtbevölkerung auf.

Diesen hochkriminellen Bezirken stehen mit recht günstigen Kriminalitätsverhältnissen die OLG.Bez. Celle (572), Kassel (472) und Oldenburg (453) gegenüber.

Dem Reichsdurchschnitt von 750 Verurteilten auf 100000 der Gesamtbevölkerung kommen am nächsten der OLG.Bez. Jena (= Thüringen²⁷) mit einer Kr.Z. von 767 und der LG.Bez.

²³) Vgl. *M. Thienemann*: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Ostpreußen. Inaugural-Dissertation, Halle 1912. — Ferner: *Frauenstädt*: Die preußischen Ostprovinzen in kriminalgeographischer Beleuchtung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft Jg. 1906, S. 570 ff.

²⁴) Vgl. *Retlich*: Die württembergische Kriminalität. Ein Beitrag zur Landeskunde auf Grundlage der Reichsstatistik. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Stuttgart 1894, S. 332. — Ferner die in den „Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts“ vom Jahrgang 1925 ab regelmäßig veröffentlichten Berichte über die württembergische Kriminalität.

²⁵) Vgl. *K. Böhmert*: Sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887. Ztschr. des Königl. Sächsischen Statistischen Büros. Dresden, Jg. 1889, S. 133 ff. — *H. von Friesen* und *R. Banck*: Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882—1903. Ztschr. des Königl. Sächsischen Statist. Landesamts. Dresden 1906, 52. Jg., S. 160. — *I. Forberger*: Moralstatistik des Königreichs Sachsen. Halle a. S. 1912.

²⁶) Vgl. *Frick*: Die Kriminalität in Baden 1926 und 1925. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg, 19. Jg., 1928, S. 282. — *Dechow*: Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg. Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. N. F. Bd. 5, Heft 1, Berlin 1906. — *A. Sauer*: Frauenkriminalität im Amtsbezirk Mannheim. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1912, Heft 146.

²⁷) Über die früheren thüringischen Kriminalitätsverhältnisse vgl. *Weidemann*: Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Berlin 1903. N. F. Bd. 2, Heft 1. — Aus neuerer Zeit die Teiluntersuchungen von *K. Mumdey*: Das Delikt der Urkundenfälschung im Bezirk des Landgerichtsbezirks Gera. Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Jena 1932, Heft 1. — *H. Kotte*: Das Delikt des Diebstahls im Bezirk des Amtsgerichts Ronneburg. Ebenda. Jena 1932, Heft 2. — *W. Köhler*: Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896—1930. Ebenda. Jena 1935, Heft 3. — *H. Schmergler*: Die Brandstiftungskriminalität im Bezirk des Landgerichts Gera. Ebenda. Jena 1936, Heft 4. — *H. Schulze*: Die Kraftverkehrdelikte im Amtsgerichtsbezirk Ilmenau in den Jahren 1929—1936. Ebenda Jena 1936, Heft 5.

Bremen²⁸⁾ mit 763 einerseits, die OLG.Bez. Breslau (= Prov. Schlesien²⁹⁾) mit einer Kr.Z. von 734 und Naumburg (= Prov. Sachsen³⁰⁾) mit 735 andererseits.

Gemessen an dieser Kriminalitätsdurchschnittsziffer für das ganze Reichsgebiet liegt die höchste Kr.Z. (Zweibrücken) um 46,5% darüber, die niedrigste (Oldenburg) um 39,6% darunter.

Die vorstehend besprochene allgemeine³¹⁾ Kriminalitätsziffer beruht auf einer Basis, die im Laufe der Jahre hauptsächlich durch Hinzutritt von strafrechtlichen Vorschriften, in geringerem Maße auch durch Außerkraftsetzung von Strafgesetzen erheblichen Veränderungen³²⁾ unterworfen ist. Sie eignet sich daher nicht für Untersuchungen über die zeitliche Entwicklung der Gesamtkriminalität, andererseits kann auf sie nicht verzichtet werden, da sie das Gesamtergebnis der Kriminalstatistik darstellt. Es erschien daher notwendig, neben ihr eine weitere allgemeine — auf zeitlich möglichst konstanter Grundlage beruhende — Kriminalitätsziffer heranzuziehen. Als solche ist die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch Verurteilten verwendet worden, deren Grundlage einer Veränderung durch legislatorische Erweiterung oder Einengung weniger unterliegt. An sich hätte in der vorliegenden Arbeit, die rein statischen Charakter trägt, auf die zuletzt genannte allgemeine Kriminalitätsziffer verzichtet werden können; sie ist aber angeführt worden, damit sie später als Ausgangs-

²⁸⁾ Vgl. *H. Noltenius*: Die Kriminalität im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Inaugural-Dissertation, Leipzig 1926.

²⁹⁾ Vgl. *J. Galle*: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien. Gerichtssaal, 1908, Bd. 71, S. 321 ff.; Bd. 72, S. 42 ff. — *F. Sturm*: Bedeutung und Ursache der oberschlesischen Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1913/14, 10. Jg., S. 337 ff.

³⁰⁾ Vgl. *Petersilie*: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Gerichtssaal. Beilage zu Bd. 64.

³¹⁾ Bei den Kriminalitätsziffern unterscheidet man die „allgemeinen“ und die „besonderen“ Kriminalitätsziffern. Unter allgemeiner Kriminalitätsziffer versteht man die Inbeziehungsetzung der Gesamtzahl der Verurteilten zur strafmündigen oder Gesamtbevölkerung, unter besonderen Kriminalitätsziffern das Verhältnis der Verurteilten nach Hauptdeliktgruppen oder nach den einzelnen strafbaren Handlungen zu den gleichen Bevölkerungsmaßen.

³²⁾ Über die Beeinflussung der Kriminalitätsziffer durch Änderungen im gesetzlichen Organismus, insbesondere durch Neuschaffung strafgesetzlicher Normen vgl. die Ausführungen von *Mischler* im „Handbuch des Gefängniswesens“, Hamburg 1888, 2. Bd., S. 496, sowie *G. von Mayr*: Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Bd. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Tübingen 1917, S. 683. — Den Einfluß der Vermehrung der Verfehlungsmöglichkeiten läßt eine im Rahmen der „Kriminalstatistik für das Jahr 1927“ (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 370, S. 32) veröffentlichte Tabelle erkennen, in der die Entwicklung der Kriminalität auf Grund des Gesetzesbestandes von 1882 und auf Grund des jeweiligen Gesetzesbestandes zu verschiedenen Zeitpunkten gegenübergestellt ist. Danach beträgt gemessen an den Kriminalitätsziffern von 1927 die Zunahme der Kriminalität in dem 46jährigen Zeitraum von 1882—1927 nach dem Gesetzesbestand von 1882 nur etwa 13%, nach dem jeweiligen Gesetzesbestand aber rund 25%, also fast das Doppelte. Inzwischen haben sich die Unterschiede infolge der Gesetzesflut seit 1930 noch wesentlich vergrößert.

punkt zur Bildung von Vergleichszahlen dienen kann, die die zeitliche Entwicklung der Kriminalität veranschaulichen.

Zwar stehen auch bei der Kriminalität gegen das Strafgesetzbuch die bayerischen Gebiete weitaus an erster Stelle. Die höchste Kr.Z. weist der OLG.Bez. Nürnberg mit 840 auf, dem die OLG.Bez. Zweibrücken mit einer Kr.Z. von 813 und München (ohne LG.Bez. München I) mit einer solchen von 738 am nächsten kommen. Ganz Bayern weist eine Kr.Z. von 744 auf, die damit um rund 30% über dem Reichsdurchschnitt (571) liegt. Und ebenso ist wie bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch die Kr.Z. wiederum in Oldenburg (347) am niedrigsten.

Doch zeigt eine eingehende vergleichende Betrachtung dieser beiden allgemeinen Kriminalitätsziffern von Bezirk zu Bezirk erhebliche Unterschiede. Das tritt am deutlichsten in Erscheinung, wenn man den Reichsdurchschnitt sowohl bei den Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze insgesamt als auch gegen das Strafgesetzbuch = 100 setzt, und hieran die Kr.Z. der einzelnen Gerichtsbezirke indexartig gemessen werden, wie das in der folgenden Übersicht geschehen ist.

	Kr.Z. der Verbrechen und Vergehen gegen	
	Reichsgesetze insgesamt	das Strafgesetz- buch
Deutsches Reich	100,0	100,0
1. Berlin (LG.Bez. I—III)	97,5	91,4
2. Kammergerichtsbezirk (ohne LG.Bez. Berlin I—III)	83,7	87,9
3. Breslau	97,9	97,0
4. Celle	76,3	79,3
5. Düsseldorf	90,7	90,5
6. Frankfurt a. M.	106,4	104,2
7. Hamm	81,6	84,4
8. Kassel	62,9	67,8
9. Kiel	93,1	90,5
10. Köln	84,3	81,4
11. Königsberg	121,2	129,5
12. Marienwerder	93,3	94,7
13. Naumburg (ohne LG.Bez. Dessau)	98,0	104,6
14. Stettin	90,4	97,5
15. Bamberg	104,1	112,1
16. München (nur LG.Bez. München I)	104,8	118,7
17. München (ohne LG.Bez. München I)	123,3	129,2
18. Nürnberg	137,7	147,1
19. Zweibrücken	146,5	142,4
20. Dresden	117,1	108,6
21. Stuttgart	118,3	111,0
22. Karlsruhe	111,6	102,5
23. Jena	102,3	99,5
24. Darmstadt	88,1	85,3
25. Rostock	114,9	113,1
26. Oldenburg	60,4	60,8
27. Braunschweig	117,5	106,5
28. Dessau (LG.Bez.)	86,5	88,4
29. Hamburg (LG.Bez.)	125,6	125,7
30. Bremen (LG.Bez.)	101,7	111,4
31. Lübeck (LG.Bez.)	94,0	93,9

Nächst den Ergebnissen über die örtliche Verteilung der allgemeinen Kriminalität ist eine Kenntnis von der Kriminalitätsbeteiligung der weiblichen und jugendlichen Personen sowie der Vorbestraften in den einzelnen Gebietsteilen von wesentlichem kriminalpolitischen Interesse.

Da Unterlagen über die Gesamtzahl der in den hier untersuchten Bezirken eingewanderten weiblichen und jugendlichen (d. h. 14 bis unter 18 Jahre alten) Personen nicht vorliegen, noch weniger Angaben über die rückfallfähige Bevölkerung, die allein für die Berechnung von Kriminalitätsziffern dieser Bevölkerungsgruppen in Betracht kommen, kann man sich behelfsmäßig eine ungefähre Vorstellung von dem Umfang der Weiblichen-, Jugendlichen- und Vorbestraftenkriminalität in den verschiedenen Gebietsabschnitten durch Berechnung des Anteils der weiblichen, jugendlichen und vorbestraften Verurteilten an deren Gesamtzahl machen, der jeweils aus den Spalten 4, 6 und 8 der Tabelle I ersichtlich ist.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts war im Jahre 1933 verhältnismäßig am größten mit über 16% in München-Stadt. Es folgen in gewissem Abstände Berlin (14,8%), die OLG.Bez. Braunschweig (13,5%), Nürnberg und Königsberg (je 13,1%). Über dem Reichsdurchschnitt, der 1933 11,9% betrug, lagen weiter die Anteilssätze der Weiblichen in den OLG.Bez. Köln (12,7%), Zweibrücken (12,6%), Düsseldorf und München (je 12,5%), Breslau (12,3%) u. a.

In den OLG.Bez. Kiel, Dresden, Rostock und im LG.Bez. Lübeck entsprach im Berichtsjahr die Straffälligkeit der weiblichen Personen, gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilten, etwa derjenigen im Reichsgebiet.

Verhältnismäßig im geringsten war die Kriminalitätsquote des weiblichen Geschlechts, wie auch in den Vorjahren in den OLG.Bez. Oldenburg (8,6%) und Kassel (8,0%).

Bei der Beteiligung der Jugendlichen an den Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den einzelnen Gebieten stehen im Jahre 1933 mit je 4,3% die OLG.Bez. Breslau sowie die LG.Bez. München-Stadt^{32a)} und Bremen an erster Stelle. Es schließen sich an der OLG.Bez. Bamberg und der LG.Bez. Dessau mit je 4,2%, der OLG.Bez. Naumburg (ohne LG.Bez. Dessau) mit 4,1% und der OLG.Bez. München (ohne LG.Bez. München I) mit 4,0%. In demselben oder etwa gleichen Verhältnis wie im Reich (3,3%) waren die Jugendlichen in den OLG.Bez. Hamm (3,4%), Darmstadt (3,3%) und Braunschweig (3,2%) an den Verurteilungen beteiligt. Besonders niedrig war gleich den Vorjahren der Anteilssatz der Jugendlichen im OLG.Bez. Kiel (2,0%).

Die verhältnismäßig größte Zahl der Vorbestraften hat 1933 wie in den vorangegangenen Jahren der LG.Bez. Hamburg aufzuweisen. Hier waren von allen im Berichtsjahr wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten weit mehr als die Hälfte (56,2%) vor-

^{32a)} Vgl. auch die nach Abschluß dieses Beitrages erschienene Arbeit von *Kl. Seibert*, Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXVI.

bestraft. An zweiter Stelle steht der LG.Bez. Bremen (53,4%), an dritter der OLG.Bez. Karlsruhe (50,0%). Der Prozentsatz der Vorbestraften im OLG.Bez. Kiel (43,8%) entspricht dem Reichsdurchschnitt. Die relativ geringste Beteiligung der Vorbestraften an der Straffälligkeit des Jahres 1933 läßt sich in den OLG.Bez. Kassel (37,3%), Oldenburg (37,0%) und Marienwerder (36,1%) nachweisen, wo auch in den Vorjahren die Vorbestraftenkriminalität anteilmäßig recht niedrig war.

Ein weit tieferes wissenschaftliches Eindringen in die Ursachen der regionalen Verschiedenheiten als die Betrachtung der Kriminalität im ganzen gewährt die der einzelnen kriminellen Erscheinungsformen, von denen die wichtigsten gegen den Staat, die Person und das Vermögen ebenfalls in den Tabellen I und II gebietsweise zusammengestellt sind. Die Summe der Kriminalitätsziffern dieser Einzeldelikte beträgt fast die Hälfte der gesamten Kriminalitätsziffer und nicht ganz Zweidrittel der Kriminalitätsziffer der Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110—120 StGB.) wird danach in den östlichen Teilen des Reiches und zwar in den OLG.Bez. Königsberg (Kr.Z.: 33,9) und in Breslau (28,3) am meisten begangen, aber auch im industriellen OLG.Bez. Dresden (26,9), der das Land Sachsen umfaßt, sowie in den Welthäfen Bremen (27,2) und Hamburg (25,2) sind diese Gewalttaten recht häufig. Neben dem Einfluß des Alkoholkonsums, dessen Bedeutung als regionaler Kriminalitätsfaktor weiter unten noch näher erörtert wird, kommen für die territorialen Frequenzunterschiede bei den Widerstandsdelikten noch andere Ursachen in Betracht. So sind nach den Erfahrungen der Praxis „Grenzbezirke, wie die oben genannten, mit gemischtsprachiger Bevölkerung, wo der Unständige oft Not leidet und dauernde Spannungen der Fremdvölker gegen die durch die Beamten ausgeübte Oberhoheit bestehen, ferner Industriegegenden voll starker, begründeter und unbegründeter Gärung unter den Arbeitern, mit Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen“ (viele der 1933 verurteilten Personen hatten die strafbaren Handlungen im Vorjahr oder noch früher verübt) „sind die Brutstätten für die Begehung von Gewalt und Drohungen gegen Beamte. Ganz besonders aber gilt das für die Hafenstädte, in denen sich zweifelhafte Elemente aller Herren Länder zusammenfinden. Hier an Land sucht sich der Seemann, insbesondere der untergeordneten Ranges, der Heizer und Kohlentrimmer für die unerbittliche Manneszucht an Bord schadlos zu halten. Hier fließt in wenigen Tagen, oft nur in kurzen Stunden das auf der Reise verdiente Geld in die Hände der Kneipenbesitzer und Dirnen, und der Rausch führt bei diesen großen und — außerhalb der eisernen Borddisziplin — zügellosen Massen leicht zu lärmenden Straßenszenen.“^{32b)} Einen weiteren Grund für die in den Jahren 1925—28 gleichfalls hohe Kriminalität in Hamburg beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, der innerhalb der Deliktsgattung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt das Hauptkontingent

^{32b)} *Aschaffenburg a. a. O. S. 50.*

stellt, sieht *Ristow*³³⁾ darin, daß in Hamburg als Hauptsitz des deutschen Außenhandels Wirtschaftsdelikte — und um ein solches handelt es sich nach seiner Ansicht hier — besonders begangen werden. Hinzu komme, daß die Schuldner glauben, sie könnten sich der Vollstreckung bald ganz dadurch entziehen, daß sie sich auf einem Schiff anheuern lassen und deshalb dem Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers Widerstand leisten, um eine Pfändung bis zu ihrer Abreise hinauszuschieben, weil sie dann ihr gesamtes Hab und Gut mitnehmen.

Im Reichsdurchschnitt beträgt die Kr.Z. beim Widerstand gegen die Staatsgewalt 21,2. Sie ist am geringsten in Anhalt (11,0), Lübeck (10,8), besonders aber in Oldenburg (6,6).

Es sind also bei dieser Deliktsart bedeutende Intensitätsunterschiede von Gebiet zu Gebiet zu beobachten, eine Erscheinung, die sich auch schon in der Vorkriegsperiode bemerkbar machte. *Seuffert*³⁴⁾ vertritt allerdings die Ansicht, daß auf die Begehung der Gewalttaten gegen Beamte weder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes noch die Eigentümlichkeiten einzelner Stämme von entscheidendem Einfluß sind, daß vielmehr die hier maßgebenden Faktoren anderswo gesucht werden müssen. „Hierbei kommt vor allem die Größe und die Gestaltung der einzelnen Bezirke, besonders deren Polizeiorganisation in Frage. Es liegt auf der Hand, daß die Wahrscheinlichkeit von Konflikten mit der Polizei desto größer wird, je zahlreicher die Polizeiorgane sind. Bei einer noch so sehr zum Widerstand geneigten Bevölkerung kann die Zahl der zur Verurteilung kommenden Fälle nur eine sehr beschränkte sein, wenn z. B. die Aufsicht in einem Bezirk nur einem Gendarmen obliegt; will man daher aus der Zahl der Widerstandsstraftaten Schlüsse auf die Anlage der Bevölkerung ziehen, so darf man nur solche Bezirke untereinander vergleichen, bei welchen auf eine bestimmte Zahl Strafmündiger die gleiche Zahl von Polizeibeamten fällt, oder man muß die Zahl der fraglichen Straftaten mit der Zahl der Beamten vergleichen.“

Wesentlich anders ist die geographische Struktur der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit³⁵⁾ (§§ 171—184 StGB.; einschl. Mädchenhandel: § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen). Sie treten einmal in einer Reihe von süddeutschen Gebietsteilen mit überwiegend katholischer Bevölkerung in starkem Umfange auf. Hier steht an der Spitze der LG.Bez. München-Stadt, wo die Kr.Z. 46,7 beträgt. Es folgen die OLG.Bez. Nürnberg (34,1) und Karlsruhe (31,5). Aber auch die OLG.Bez. München (ohne LG.Bez. München I) mit einer Kr.Z. von 30,0, ebenso Stuttgart (28,9) und Zweibrücken (27,8) zeigen ein ziemlich hohes Kriminalitätsniveau.

³³⁾ Vgl. Die Kriminalität der Roheitsdelikte. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1933, Heft 314, S. 80.

³⁴⁾ Vgl. Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1906. Heft 75, S. 36.

³⁵⁾ Vgl. auch *A. Wilden*: Die Kriminalität des Sittlichkeitsdelikts seit 1910. Inaugural-Dissertation. Königsberg/Pr. 1929.

Ein weiteres Zentrum verstärkter Sittlichkeitskriminalität sind wie z. T. beim Widerstand gegen die Staatsgewalt die Stadtstaaten Hamburg (37,3), Bremen (29,3) und Lübeck (27,1) mit ihrer international zusammengewürfelten, vielfach zu sexuellen Gewaltakten neigenden Hafenbevölkerung. Von sonstigen Gebieten weisen eine den Reichsdurchschnitt von 23,1 nicht unerheblich übersteigende Sittlichkeitskriminalität die OLG.Bez. Dresden (30,2) und Braunschweig (26,9) auf.

Mit niedrigen, um rund ein Drittel unter dem Reichsdurchschnitt liegenden Kriminalitätsziffern sind bei den Sittlichkeitsdelikten die OLG.Bez. Oldenburg (14,6), Stettin (14,3), Kassel (14,1) und Marienwerder (13,8) vertreten.

Da die beiden Kapitalverbrechen Mord und Totschlag verhältnismäßig selten vorkommen, sind sie zu einer Deliktsgattung zusammengezogen worden, um einigermaßen brauchbare Kriminalitätsziffern zu erhalten, die in Anbetracht der geringen absoluten Verurteiltenzahlen dieser Straftaten ohnedies dem Zufall ausgesetzt sind.

Bei der Tötungskriminalität (§§ 211—215 StGB.) steht im Jahre 1933 der LG.Bez. Hamburg mit der Kr.Z. 2,22 an überragender Stelle, der sowohl hinsichtlich der Gesamtkriminalität als auch bei den anderen bisher behandelten Deliktsgattungen ebenfalls verhältnismäßig stark belastet ist. Weiterhin treten die OLG.Bez. Nürnberg (1,66) und Marienwerder (1,51) sowie der LG.Bez. Berlin (1,51) durch eine beachtliche Mord- und Totschlagkriminalität hervor.

Die Kr.Z. für das Reichsgebiet beziffert sich im Berichtsjahr bei einer absoluten Zahl von insgesamt 674 wegen Mordes und Totschlages verurteilten Personen auf 1,03.

Recht günstig stellt sich bei diesen Delikten die Kriminalität in den OLG.Bez. Frankfurt (0,52), Celle (0,47) und Kassel (0,35). Im OLG.Bez. Oldenburg, der die geringste allgemeine Kriminalität aufweist, erfolgten im Jahre 1933 überhaupt keine Verurteilungen wegen Mordes und Totschlages, ebenso wie solche hier für die Vorjahre 1932 und 1931 von der Reichskriminalstatistik nicht aufgewiesen wurden. Übrigens war in diesem Landesteil nach den Untersuchungen von *Gast*³⁶⁾ und *Lorentz*³⁷⁾ auch vor dem Kriege im langjährigen Durchschnitt die Mord- und Totschlagsfrequenz nur ganz unbedeutend. Eine Erscheinung, deren Ursachen in erster Linie in den ethnographischen Eigenschaften und der sozialen Struktur der Bevölkerung sowie in dem agrarwirtschaftlichen Charakter des Landes zu suchen sind. Da die Oldenburg westlich benachbarten Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück gleichfalls eine minimale Tötungskriminalität aufweisen und auch in den angrenzenden Niederlanden die Mord- und Totschlagsziffer im Durchschnitt recht niedrig ist, wäre es m. E. eine lohnende und dankens-

³⁶⁾ Vgl. Die Mörder. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1930. Heft XI, S. 15 ff.

³⁷⁾ Vgl. Die Totschläger. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1932. Heft XVIII, S. 14 ff.

werte Aufgabe, das Vorkommen von Tötungsdelikten und anderen Kriminalitätssymptomen in den Küstengebieten mit den gleichen kriminellen Erscheinungsformen z. B. in Mittel- und Hochgebirgsgegenden einer eingehenden vergleichenden, m. W. bisher noch nicht durchgeführten Untersuchung zu unterziehen, die zweifellos zu sehr interessanten Ergebnissen führen dürfte. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von kriminalstatistischem Material für eine derartige Arbeit bestehen künftig nicht mehr, da vom Jahre 1936 ab, wie in der „Kriminalstatistischen Umschau“ (Heft 1 S. 42) hervorgehoben wurde, durch die Kriminalstatistik wieder der Ort der Tat nach kleineren Verwaltungsbezirken ermittelt wird.

Wenn im Gegensatz zu den meisten anderen hier untersuchten Straftaten bei der Abtreibung³⁸⁾ (§ 218 StGB.) die regionale Spanne zwischen Maximal- und Minimalkriminalität besonders weit ist — die höchste Kr.Z. beträgt 17,32, die niedrigste 1,08 — so beruht diese Erscheinung m. E. zum großen Teil auf der sogenannten „Dunkelziffer“³⁹⁾, die bei diesem Delikt ebenso wie auch bei der vorsätzlichen Brandstiftung mit gleichfalls recht bedeutenden räumlichen Unterschieden außerordentlich hoch ist und die andererseits von dem jeweiligen Grad der „Anzeigenfreudigkeit des Publikums“ wesentlich beeinflußt wird. Die Neigung der Bevölkerung, sich mit Anzeigen oder Strafanträgen an die Behörden zu wenden, ist aber je nach Gestaltung und Entwicklung der Volkssitte und der sich daraus ergebenden Intensität „krimineller Reizbarkeit und Nervosität“ (Seuffert⁴⁰⁾), zeitlich, namentlich aber territorial und nach sozialen Schichten sehr verschieden, so daß die hiervon herrührende latente Kriminalität keineswegs eine zeitlich oder örtlich konstante Quote der gesamten Kriminalität darstellt (von Mayr⁴¹⁾).

Sehr stark belastet ist bei der Abtreibungskriminalität die Mehrzahl der südlichen Bezirke des Reiches. Hier stehen die OLG.Bez. Karlsruhe (17,32) und Stuttgart (15,02) weit voran. Daß es sich bei dieser relativ hohen Abtreibungskriminalität um keine Zufallserscheinung han-

³⁸⁾ Vgl. E. Roesner: Die kriminalpolitische und demographische Bedeutung der Abtreibung im Spiegel der Statistik. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1936, 10. Jg., Beilage zu den Nr. 7—10. — Rambke: Der Kampf des Staates gegen die bevölkerungspolitische Gefahr der Abtreibung. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1936, II. Jg., S. 133. — Derselbe: Kriminaltaktik gegen das Abtreibungsgewerbe. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1936, 10. Jg., S. 145.

³⁹⁾ Nach einer in deutscher Sprache erschienenen Arbeit des japanischen Staatsanwalts Shigama Oba: Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung (Berlin 1908) bezeichnet der Statistiker eine Ziffer von Vorkommnissen, die nicht ans Licht kommen, sondern im Dunkeln bleiben als „Dunkelziffer“ (dark-number), im Gegensatz zur „Lichtziffer“ (light-number). In diesem Falle wäre also unter der „Dunkelziffer“ die Zahl der unbekannteren Verbrechen und der unentdeckten Täter zu verstehen. — Vgl. a. E. Roesner: Artikel „Kriminalstatistik“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, II. Bd., S. 32.

⁴⁰⁾ Vgl. Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre. Dresden 1901, S. 1.

⁴¹⁾ Vgl. Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Tübingen 1917, S. 414.

delt, geht aus einer vor wenigen Jahren vom Statistischen Reichsamt im Rahmen der Kriminalstatistik veröffentlichten Untersuchung über die „Kriminalität in den deutschen Ländern“⁴²⁾ hervor, nach welcher diese beiden Gebiete im Durchschnitt der Jahre 1925/28 ebenfalls die im Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung meisten Verurteilungen wegen Abtreibung aufzeigen. Mit ziemlich hohen Kr.Z. warten im Jahre 1933 außerdem noch die OLG. Bez. München (11,38), Zweibrücken (9,94), Nürnberg (8,76) und Naumburg (8,39) auf.

Die Kr.Z. für das Reich stellt sich auf 5,84.

Am geringsten war die Abtreibungskriminalität auffallenderweise in zwei Großstadtzentren, und zwar in Hamburg (1,97) und in Berlin (1,08).

Das regionale Vorkommen der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a StGB.) im Deutschen Reich ist wohl das überzeugendste Beispiel für die seinerzeit m. W. erstmals von *Földes*⁴³⁾ allgemein festgestellte Tatsache, daß die Hauptgegenden der gefährlichen Körperverletzung und artverwandter Delikte wie Widerstand gegen die Staatsgewalt, einfache Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und gewisse Sexualdelikte, wie Notzucht und Unzucht (s. o.), die erfahrungsgemäß auf Trinkausschreitungen zurückzuführen sind, sich mit den Hauptmittelpunkten der Alkoholproduktion und damit des Alkoholkonsums decken.

Nachdem ich im Jahre 1928 als Kommissar der Reichsregierung bei den Beratungen des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) des Reichstages über den „Entwurf eines Gaststättengesetzes“⁴⁴⁾ in einem Referat über den Alkoholeinfluß auf die Kriminalitätsgestaltung schon kurz hervorgehoben hatte, daß die Roheitsdelikte in geographischer Beziehung am häufigsten in den alkoholproduzierenden Gebieten des Reichs vorkommen, habe ich etwas später⁴⁵⁾ als sichtbaren Beweis für die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Kriminalität⁴⁶⁾ auf Grund der einschlägigen kriminalstatistischen Daten das folgende Kartogramm konstruiert. Diese Darstellung bezieht sich allerdings auf den Durchschnitt der Jahre 1908—1912 und infolgedessen auf das Reichsgebiet in seinen Grenzen der Vorkriegszeit. Abgesehen von den Gebietsabtretungen sind seitdem aber in diesem Bilde, wie wir weiter unten durch die neuzeitlichen Ergebnisse bestätigt finden werden, nennenswerte Änderungen nicht eingetreten.

Wir sehen zunächst aus dem Schaubild, daß die gefährlichen Körper-

⁴²⁾ Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 384. Berlin 1931, S. 16.

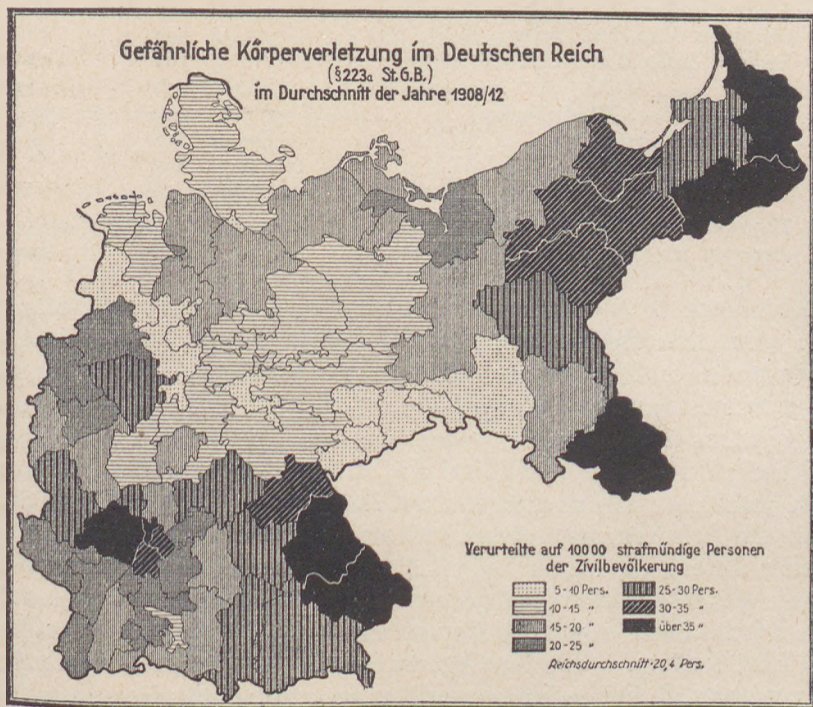
⁴³⁾ Vgl. Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1891, Bd. 11, S. 535. Vgl. auch *Aschaffenburg* a. a. O. S. 48 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Drucksachen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928. Nr. 1791. Ausgegeben am 21. März 1930, S. 7.

⁴⁵⁾ Vgl. *E. Roesner*: Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg am 1. Dezember 1930 zu Berlin.

⁴⁶⁾ Vgl. insbesondere hierzu *G. Stark*: Kriminalität und Alkohol. Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Alkoholfrage. Berlin-Dahlem 1924. Heft 11.

verletzungen in den alkoholproduzierenden Gebieten am stärksten sind, und zwar in den östlichen Teilen des Reichs, insbesondere in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen⁴⁷⁾ und Posen⁴⁸⁾, wo im Zusammenhang mit dem dort überwiegenden Kartoffelbau die Branntweinproduktion vorherrscht, in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Rheinpfalz⁴⁹⁾ sowie in anderen weinbauenden Ufergebieten des Rheins, ferner in Bayern⁵⁰⁾ als einem Hauptzentrum der Bierproduktion.



(Quelle: E. Roesner. Artikel „Wirtschaftslage und Straffälligkeit“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II. S. 1086.)

Ausgedrückt in Zahlenwerten wurden in diesen, ihren Kriminalitätsziffern nach sämtlich über dem Reichsdurchschnitt liegenden Gegenden wegen gefährlicher Körperverletzung auf 100000 der strafmündigen Zivilpersonen in der Vorkriegszeit verurteilt

⁴⁷⁾ Vgl. K. Bepler: Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalstatistische Studie über das Jahrzehnt 1903—1907. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1915, Heft 188. — Blau: Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. 1903. II. F., Bd. 2, Heft 2.

⁴⁸⁾ Vgl. Stöwesand: Die Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen. Gerichtssaal. Beilageheft zu Bd. 77.

⁴⁹⁾ Vgl. W. Wüst: Alkohol und Verbrechen in der bayerischen Rheinpfalz. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1922. XIII. Jg., S. 99.

⁵⁰⁾ Vgl. M. Hovlacher: Alkoholstatistik und Alkoholkriminalität mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Allgem. Statist. Archiv. 1916/17, Bd. 10, S. 140.

Gebiete mit	Durchschnitt	
	1903/07	1908/12
	Personen	
Branntweinproduktion:		
Provinz Ostpreußen	323	328
„ Westpreußen	316	305
„ Posen	327	288
Weinbau:		
Rheinprovinz	257	217
darunter Reg. Bez. Trier	344	282
Bayern links des Rheins (Pfalz)	591	499
Baden	330	267
Hessen (Prov. Rheinhessen)	329	270
Elsaß-Lothringen	238	240
Bierproduktion:		
Bayern rechts des Rheins	371	334
dagegen im gesamten Reichsgebiet	228	204

Aber auch noch verschiedene andere Reichsteile zeigen eine augenfällige kriminelle Belastung durch gefährliche Körperverletzungen. So überwiegen sie in Mecklenburg und Pommern, was sich durch die zahlreichen fremdstämmigen Wanderarbeiter auf dem dort vorherrschenden Großgrundbesitz erklärt. Im oberschlesischen⁵¹⁾ und teilweise rheinisch-westfälischen Industriebezirk ist die erhöhte Körperverletzungskriminalität wohl ebenfalls vorwiegend auf landfremde Elemente, mit denen damals die Arbeiterschaft dieser Industriezentren stark durchsetzt war, zurückzuführen. In den in hellem Farbton angelegten Gebieten liegen dagegen die gefährlichen Körperverletzungen teilweise weit unter dem Reichsdurchschnitt von 20,4 Verurteilungen auf 10000 der strafmündigen Bevölkerung. Wenn im Gegensatz zu Pommern und Mecklenburg mit der dort z. T. hohen Körperverletzungskriminalität diese in anderen agrarischen Gegenden wie in Schleswig-Holstein und in Nordwestdeutschland unterdurchschnittlich ist, so hängt das aller Wahrscheinlichkeit nach damit zusammen, daß hier der groß- und mittelbäuerliche Betrieb vorherrscht, in denen verhältnismäßig wenig ortsfremde und nichtheimische Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Wie schon kurz bemerkt wurde, ist gegenwärtig die geographische Verbreitung der gefährlichen Körperverletzungskriminalität im großen und ganzen die gleiche wie in der Vorkriegszeit. Unter Berücksichtigung der Aufgliederung des Reichsgebiets in Oberlandesgerichtsbezirke ergibt sich in Anlehnung an die Zusammensetzung der vorstehenden Textübersicht für das Jahr 1933 folgendes Bild:

⁵¹⁾ *Sturm*, ein genauer Kenner der Lebensverhältnisse der oberschlesischen Bevölkerung, vertritt in seiner in dieser Zeitschrift (Jg. 1913/14, S. 341) veröffentlichten Untersuchung ebenfalls die Ansicht, daß die außerordentlich hohe Kriminalitätsziffer neben der Durchsetzung der dortigen Einwohnerschaft mit volksfremden Elementen in der Hauptsache auf den reichlichen Branntweinkonsum zurückzuführen sei.

Gebiete mit	Kr. Z.
Branntweinproduktion:	
OLG.Bez. Königsberg i. Pr. (= Prov. Ostpreußen ohne Reg.-Bez. Westpreußen)	71,0
OLG.Bez. Marienwerder (Prov. Grenzmark Posen-Westpreußen und Reg.Bez. Westpreußen)	41,2
Weinbau:	
OLG.Bez. Zweibrücken (= Pfalz)	99,1
OLG.Bez. Karlsruhe (= Baden)	39,0
OLG.Bez. Darmstadt (= Land Hessen)	46,9
OLG.Bez. Stuttgart (= Württemberg)	47,1
Bierproduktion:	
Bayern rechts des Rheins:	
OLG.Bez. Nürnberg	99,6
OLG.Bez. Bamberg	73,4
OLG.Bez. München (ohne LG.Bez. München I)	71,8
dagegen im gesamten Reichsgebiet	35,5

Ebenso wie vor dem Kriege ist die Körperverletzungskriminalität in den OLG.Bez. Stettin (49,3), der die Provinz Pommern⁵²⁾ umfaßt, und Rostock (53,4), der dem Land Mecklenburg entspricht, weit überdurchschnittlich. Dagegen liegen die Kr.Z. der OLG.Bez. Kiel (= Schleswig-Holstein⁵³⁾) mit 23,3 und Oldenburg mit 13,8 gleichfalls erheblich unter dem Reichsdurchschnitt. Am günstigsten sind die Verhältnisse in Lübeck (9,2), wo auch im Vorkriegsdurchschnitt die Kr.Z. recht niedrig war.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kriminalitätsziffern für das Jahr 1933 mit denen der Vorkriegszeit nicht vergleichbar sind, da die ersteren auf 100000 der Gesamtbevölkerung, die letzteren auf 100000 der strafmündigen Zivilbevölkerung berechnet sind.

Mit den vorstehenden Ausführungen soll natürlich nicht gesagt sein, daß jede strafbare Handlung die Folgen eines Rausches und erst recht nicht des in der betreffenden Gegend vorwiegend genossenen alkoholischen Getränkes ist^{53a)}, wenn auch andererseits nach den Angaben von *Lindenberg*⁵⁴⁾ jede dritte gefährliche Körperverletzung — das besondere Trinkerdelikt — auf den Alkoholismus zurückzuführen ist und die Trinkerdelikte auf dem Lande und in den kleineren Städten weit häufiger vorkommen als in den großen Städten, eine Feststellung, die neuerdings durch die Untersuchung von *Burchardt*⁵⁵⁾ bestätigt wird.

⁵²⁾ Vgl. C. T. Hoffmann: Die Ursachen der Kriminalität in der Provinz Pommern mit eingehender Berücksichtigung des Regierungsbezirks Stettin. Inaugural-Dissertation. Greifswald 1911.

⁵³⁾ Vgl. Damme: Die Kriminalität und ihre Zusammenhänge in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1882 bis dahin 1890. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1892, Bd. 12, S. 657. — F. Tönnies: Verbrechen in Schleswig-Holstein. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 52, 1924, S. 761.

^{53a)} *Aschaffenburg* a. a. O. S. 48.

⁵⁴⁾ Vgl. Einfluß des Alkohols auf die Kriminalität. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin 1912, S. 386.

⁵⁵⁾ A. a. O. S. 118ff.

Es soll damit weiter nicht behauptet werden, daß der Alkoholismus die einzige Ursache für die Roheitskriminalität ist. Mit Recht hebt *Grießmeyer*⁵⁶⁾ hervor, daß auch das Herkommen, die Gewohnheit, der „ortsübliche Brauch“ und andere Faktoren die Personenkriminalität stark beeinflussen. Dies gilt nach seiner Ansicht beispielsweise mit Sicherheit für die zu den höchstbelasteten Gebieten zählenden bayrischen Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, wo außer Bier fast kein alkoholisches Getränk bekannt sei und Bier keineswegs in größeren Mengen verkonsumiert werde als in anderen Teilen Bayerns, weil die relativ arme Bevölkerung sich dies nicht gestatten könne. Hier wirke sich in der hohen Personenkriminalität zum guten Teil die in der Bevölkerung noch immer vorhandene Tradition aus, Händel nicht vor Gericht, sondern durch „Selbstjustiz“ auszutragen, eine Gewohnheit, die fast überall dort zu finden sei, wo sich die Bevölkerung noch eine gewisse Ursprünglichkeit bewahrt habe. Bezeichnend dafür sei, daß nach dem kriminalstatistischen Ergebnissen der Vorkriegszeit die schwere Personenkriminalität in den größeren Städten der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz nur halb so groß sei wie auf dem Lande, und daß sie in München, wo der Bierkonsum gewiß nicht geringer sei, noch wesentlich weiter zurückbleibe.

Die Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls auch im wiederholten Rückfall (§§ 242, 248a, 242/244 StGB.) auf 10000 der Gesamtbevölkerung bewegen sich im Jahre 1933 zwischen 69 und 181. Diese höchste Kr.Z. fällt auf den OLG.Bez. Königsberg. Diesem am nächsten kommen die OLG.Bez. Rostock (159) und Nürnberg (152), der LG.Bez. Bremen (151), die OLG.Bez. München (140), Marienwerder und Naumburg (je 140), deren Kr.Z. den Reichsdurchschnitt von 118 erheblich überragen. Danach ist der einfache Diebstahl (auch im wiederholten Rückfall) im Osten, in Teilen von Nord- und Nordwestdeutschland, ferner gebietsweise in Mittel- und Süddeutschland besonders häufig. Die niedrigsten Kr.Z. finden sich andererseits in den OLG.Bez. Celle und Stuttgart mit je 96, Köln und Oldenburg mit je 91, Darmstadt mit 77 und Kassel mit 69.

Die örtliche Verteilung des schweren Diebstahls auch im wiederholten Rückfall (§§ 243, 243/244 StGB.) zeigt ein z. T. anderes Aussehen wie die des einfachen Diebstahls. Zwar sind auch bei dieser qualifizierten Form des Diebstahls die östlichen und nördlichen Teile des Reiches stark belastet, denn das Maximum weist der LG.Bez. Hamburg (63,6) auf, dem im Osten die OLG.Bez. Marienwerder (56,2) und Königsberg (55,2) sowie abermals zwei nördliche Gebiete, die OLG.Bez. Rostock (52,9) und Kiel (47,4) folgen.

Aus dem übrigen Reichsgebiet treten durch eine das Reichsmittel von 38,0 nicht unerheblich überragende Kriminalität beim schweren Diebstahl die LG.Bez. Berlin und Dessau mit einer gleich starken Kr.Z. von 45,8, ferner die OLG.Bez. Düsseldorf (45,2) und Naumburg (44,1) besonders hervor.

⁵⁶⁾ Vgl. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 1932. Bd. 52, S. 575.

Am günstigsten sind die Kriminalitätsverhältnisse bei diesem Delikt in München-Stadt (23,9), sowie in den OLG.Bez. Karlsruhe (22,9), Bamberg und Stuttgart (je 21,9).

Vor dem Kriege wurden die einfachen und schweren Diebstähle — die damals von der Kriminalstatistik in regionaler Beziehung zusammen ausgewiesen wurden — ebenfalls besonders im Osten begangen, wo sämtliche an Rußland angrenzenden Regierungsbezirke — mit Ausnahme von Posen — den Reichsdurchschnitt erheblich übertrafen, während sich die niedrigsten Zahlen in Schaumburg-Lippe und Waldeck fanden.^{56a)}

Die relativ meisten Unterschlagungen (§§ 246, 248a StGB.) wurden 1933 in München-Stadt mit 58,7 auf 100000 der Gesamtbevölkerung verzeichnet. Die zweitstärkste Unterschlagungskriminalität weist der LG.Bez. Hamburg (56,3) auf, an dritter Stelle ist wieder die Pfalz (52,1) zu nennen, die dagegen beim einfachen Diebstahl recht günstig dasteht.

In ziemlichem Abstände — wenn auch noch mit überdurchschnittlichen Kr.Z. — folgen die OLG.Bez. Rostock (45,6), Nürnberg (45,5), Dresden (45,1) und Jena (42,5).

Die Kr.Z. für das ganze Deutsche Reich berechnet sich bei der Unterschlagung auf 37,7.

Die am wenigsten belasteten Gebiete sind die OLG.Bez. Stuttgart (29,4), Darmstadt (29,3), vor allem aber Oldenburg (24,4).

Es ist nicht weiter verwunderlich, wenn die Hehlerei auch im wiederholten Rückfall (§§ 258—260 StGB., § 18 und Art. I § 5 des Ges. über den Verkehr mit unedlen Metallen) als „Schatten“ des Diebstahls eine z. T. recht ähnliche geographische Verteilung zeigt wie dieser. Auch hier lassen sich nach den Berechnungen in der Tabelle II im Osten sowie überwiegend im Norden des Reiches die stärkste Frequenz, zum mindesten ziemlich hohe Kr.Z. feststellen. Sie betragen in den OLG.- bzw. LG.Bez. Marienwerder 25,2, Königsberg 24,4, Hamburg 21,3, Rostock 20,1, Stettin 19,1, Lübeck 18,4, Bremen 18,3 und Kiel rund 18,0. Relativ stark belastet sind außerdem noch die OLG.Bez. Breslau und Hamm (je 20,3), Nürnberg (20,2), München (19,2), Düsseldorf (18,5) und der Kammergerichtsbezirk (18,4).

Am niedrigsten sind die Kr.Z. wiederum im OLG.Bez. Oldenburg (10,5), dem LG.Bez. München-Stadt (9,6) sowie im OLG.Bez. Kassel (7,6), der auch beim einfachen Diebstahl die geringste Kriminalität aufzuweisen hatte.

Hiernach haben sich gegenüber der Vorkriegszeit die Verhältnisse nicht wesentlich geändert. In einer Sonderuntersuchung über die Hehlerei befaßt sich *Weiß*⁵⁷⁾ auch mit ihrer örtlichen Verbreitung und stellt hierbei auf Grund der kriminalstatistischen Ergebnisse für die Jahre 1898/1902 etwa folgendes fest: Je näher der östlichen Grenze und je mehr die Bevölkerung polnischer Zunge, desto höher die relativen Hehlereiziffern! Dort beträgt sie das Doppelte des Reichsdurchschnitts.

^{56a)} Vgl. Einzelheiten bei *Aschaffenburg* a. a. O. S. 52 ff.

⁵⁷⁾ Vgl. Die Hehler. Kriminalist. Abhandl. Leipzig 1930, Heft XIII, S. 10.

Denn die dortige Bevölkerung ist mit polnischen Elementen durchsetzt, steht auf niedriger Kulturstufe, besitzt einen geringeren Bildungsgrad und lebt unter ungünstigen sozialen Verhältnissen, vor allem in schlechten Einkommens- und Wohnverhältnissen . . . Nächst dem Osten kommen Berlin, Hamburg und Köln. Hieraus sehen wir, daß — abgesehen vom Osten — der Hehler eine Großstadtfigur ist. Denn hier ist die Verwertung von Diebesgut nicht schwer, da es viele gedankenlose und gewissenlose Leute gibt, die, ohne lange zu fragen, woher die angebotene Ware stammt, sie einfach kaufen, wenn sie nur billig ist. Am seltensten ist die Hehlerei in den westdeutschen Bezirken.

Der Betrug auch im wiederholten Rückfall (§§ 263—265 StGB.) ist zur Zeit nächst dem Diebstahl das zahlenmäßig stärkste Delikt. Er ist seiner Kr.Z. nach im Jahre 1933 an der Gesamtkriminalität mit rund $\frac{1}{10}$ beteiligt, während der Anteil des Diebstahls an dieser etwa $\frac{1}{5}$ ausmacht. Doch ist die geographische Physiognomie der Betrugs-kriminalität eine völlig andere wie die des Diebstahls. Fast der ganze von diesem schwer belastete Osten, ebenso fast der gesamte Norden und Westen zeigen ein verhältnismäßig geringes Vorkommen von Betrugsdelikten.^{57a)} Dagegen fällt zum großen Teil der Süden, insbesondere Bayern durch seine Betrugshäufigkeit auf, wo sich in den einzelnen OLG.Bez. die Kr.Z. zwischen 90,4 und 112,0 bewegen. Ferner sind der LG.-Bez. Bremen (91,0) und die OLG.Bez. Dresden (86,3), Braunschweig (81,9), Düsseldorf (76,2) mit Kr.Z. vertreten, die den Reichsdurchschnitt von 69 größtenteils weit übertreffen.

Am ungünstigsten steht Hamburg da, wo auf 100000 der Gesamtbevölkerung rd. 120 wegen Betruges straffällige Personen kommen.

Gebiete mit geringer Betrugs-kriminalität sind die OLG.Bez. Kassel (41,8), Oldenburg (39,6) und Marienwerder (39,4).

Vor dem Krieg zeichnete sich Bayern ebenfalls durch eine starke Betrugs-kriminalität aus. Es wurde hierbei nur von Bremen übertroffen, das ja auch im Jahre 1933 eine ziemlich hohe Kr.Z. besitzt.

Daß vorsätzliche Brandstiftungen (§§ 306—308 StGB.) weit häufiger auf dem platten Lande als in den Städten begangen werden und daß in diesen wiederum die Kleinstadt der Großstadt bevorzugt wird, ist eine dem Fachmann bekannte Tatsache⁵⁸⁾. Die Brandstiftungs-kriminalität ist daher im allgemeinen in den agrarischen Gebieten am stärksten. Im Jahre 1933 steht der OLG.Bezirk München (ohne den großstädtischen LG.Bez. München I), der die vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter tragenden Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben sowie Teile von Niederbayern und der Oberpfalz⁵⁹⁾ umfaßt, weitaus an

^{57a)} So auch schon vor dem Kriege. Vgl. *Aschaffenburg* a. a. O. S. 54.

⁵⁸⁾ Vgl. a. E. *Roesner*: Die Brandstiftungen im Deutschen Reich. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1928, 2. Jg., S. 281. — *H. Weck*: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug. Nr. 3 von Wirtschaft und Recht. Beiheft der Zeitschrift: Versicherung und Geldwirtschaft. Berlin 1926.

⁵⁹⁾ *R. Korherr* führt in seiner umfangreichen Arbeit: Die Moralität der bayerischen Bevölkerung (Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts.

der Spitze; die Kr.Z. beträgt 3,20 und damit das Dreifache des Reichsdurchschnitts (1,04). An zweiter Stelle steht der OLG.Bez. Nürnberg (2,46). Es schließen sich weitere Agrargebiete an und zwar die OLG.Bez. Königsberg (2,58), Stettin (1,82), Marienwerder (1,68) und Rostock (1,49), in denen die Brandstiftungskriminalität die des Reiches gleichfalls wesentlich übertrifft. Auch im OLG.Bez. Braunschweig (1,75) ist sie ziemlich hoch.

Dagegen sind die industriellen Gebiete mit zahlreichen Großstädten nur wenig belastet. Es sind dies im Westen u. a. die OLG.Bez. Düsseldorf (0,58), Hamm (0,56) und Köln (0,46), im Nordwesten die LG.Bez. Bremen (0,54) und Hamburg (0,41). Am niedrigsten ist die Kr.Z. (0,13) in Berlin. Für Anhalt werden in der Kriminalstatistik von 1933 überhaupt keine verurteilten Brandstifter ausgewiesen.

Die Behandlung weiterer strafbarer Handlungen würde zu weit führen. Aber auch die vorstehenden Darlegungen haben — wenn auch nur in der großen Linie — schon zur Genüge z. T. recht wesentliche Verschiedenheiten bei den wichtigsten kriminellen Erscheinungsformen verdeutlicht, deren zahlreichen Ursachen hier nachzugehen und aufzuklären jedoch nicht das Ziel dieser Arbeit war und auch schon aus Raumgründen nicht sein kann, wie das nach wiederholten Hinweisen⁶⁰⁾ auch die amtliche Kriminalstatistik im Hinblick auf ihre vielen anderen Aufgaben nicht zu tun vermag. Alle diese Unterschiede im Zusammenhang mit den örtlichen, die Kriminalität beeinflussenden Faktoren zu verstehen und zu erklären, ist nur möglich auf Grund eingehender Kenntnisse der in den einzelnen Gebieten bestehenden Verhältnisse und Besonderheiten. Diese entziehen sich aber zum großen Teil der statistischen Erfassung und der allgemeinen Kenntnis. Sie zu ermitteln und ihren Einfluß — einzelnen oder in ihrer Gesamtheit — zu bestimmen ist Aufgabe der Spezialforschung. Sie hat zwar mit der Zeit schon zu äußerst lehrreichen, aber noch keineswegs ausreichenden Ergebnissen in zahlreichen kriminalgeographischen Monographien geführt, die ich glaube im Laufe der vorliegenden Arbeit fast lückenlos zitiert zu haben. Doch ist mit diesen Sonderuntersuchungen das Problem der Kriminalgeographie in Deutschland noch nicht annähernd gelöst, zumal sie sich durchweg auf kriminalstatistisches Material aus der Vorkriegszeit stützen. Da nun vom Jahre 1936 ab, wie oben schon bemerkt wurde, die kriminalstatistische Ermittlung nach dem Ort der Tat in der Gliederung nach kleineren Verwaltungsbezirken (Kreisen) erneut durchgeführt wird, ist wieder die Möglichkeit für die äußerst wünschenswerte Aufnahme detaillierter kriminalgeographischer Untersuchungen gegeben, für welche m. E. die in dieser Monatsschrift (1935, 26. Jg., S. 1 ff.) erschienene Arbeit von Sieverts „Kriminologische Forschung als Landschaftsteilnahme der deutschen Hochschulen“ in erster Linie richtungweisend ist.

Jg. 1935, S. 188) die zahlreichen Brandstiftungen in der Oberpfalz besonders im Jahre 1933 auf den armen Charakter dieses Gebietes zurück.

⁶⁰⁾ Vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 64, S. II, 19; Bd. 169, S. 11.

I. Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich im

(In den Spalten 4, 6 u. 8 sind die Maxima durch

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gebietsteile (Oberlandesgerichtsbezirke, Landgerichtsbezirke)	Einwohner- zahl nach der Volks- zählung am 16. 6. 1933.	Rechts- kräftig Verurteilte wegen Ver- brechen u. Vergehen gegen Reichs- gesetze ¹⁾ insgesamt ²⁾	Von den Verurteilten (Sp. 2) sind					
				weib- lich	%	jugend- lich	%	vorbe- straft	%
		I	2	3	4	5	6	7	8
1	Berlin (Landgerichts- bezirke I—III) . . .	4 632 886	33 882	5 010	14,8	921	2,7	16 703	49,3
2	Kammergerichtsbezirk (ohne Berlin LG.- Bez. I—III)	2 336 894	14 669	1 588	10,8	424	2,9	5 708	38,9
3	Breslau	4 709 179	34 585	4 243	12,3	1 494	4,3	14 576	42,2
4	Celle	3 591 438	20 539	1 828	8,9	614	3,0	8 751	42,6
5	Düsseldorf	3 463 698	23 569	2 946	12,5	639	2,7	10 359	44,0
6	Frankfurt a. M.	1 333 524	10 638	1 200	11,3	315	3,0	4 333	40,7
7	Hamm	5 857 794	35 835	3 754	10,5	1 223	3,4	13 706	38,3
8	Kassel	1 137 987	5 371	428	8,0	203	3,8	2 001	37,3
9	Kiel	1 589 664	11 092	1 313	11,8	217	2,0	4 860	43,8
10	Köln	3 472 800	21 960	2 792	12,7	596	2,7	9 927	45,2
11	Königsberg	2 055 961	18 681	2 448	13,1	655	3,5	7 838	42,0
12	Marienwerder	594 245	4 158	415	10,0	102	2,5	1 501	36,1
13	Naumburg (ohne LG. Bez. Dessau) . . .	3 397 839	24 959	3 050	12,2	1 019	4,1	10 781	43,2
14	Stettin	1 921 716	13 031	1 425	10,9	331	2,5	5 402	41,5
15	Bamberg	1 576 049	12 315	1 302	10,6	516	4,2	5 015	40,7
16	München (nur LG.- Bez. München I) . . .	816 132	6 416	1 041	16,2	278	4,3	2 775	43,3
17	München (ohne LG.- Bez. München I) . . .	2 557 259	23 642	2 948	12,5	943	4,0	9 846	41,6
18	Nürnberg	1 746 463	18 036	2 366	13,1	652	3,6	8 161	45,3
19	Zweibrücken	985 681	10 834	1 360	12,6	403	3,7	4 596	42,4
20	Dresden	5 196 652	45 613	5 494	12,0	1 370	3,0	20 216	44,3
21	Stuttgart	2 769 315	24 568	2 857	11,6	900	3,7	12 013	48,9
22	Karlsruhe	2 412 951	20 192	2 324	11,5	498	2,5	10 099	50,0
23	Jena	1 708 941	13 113	1 304	9,9	346	2,6	5 221	39,8
24	Darmstadt	1 429 048	9 451	984	10,4	314	3,3	3 758	39,8
25	Rostock	805 213	6 944	833	12,0	190	2,7	3 162	45,5
26	Oldenburg	467 103	2 114	182	8,6	62	2,9	783	37,0
27	Braunschweig	512 989	4 519	610	13,5	145	3,2	2 168	48,0
28	Dessau (LG. Bez.) . . .	364 475	2 365	264	11,2	99	4,2	1 086	45,9
29	Hamburg (LG. Bez.) . .	1 218 447	11 477	1 406	12,3	318	2,8	6 446	56,2
30	Bremen (LG. Bez.) . . .	371 558	2 834	302	10,7	122	4,3	1 514	53,4
31	Lübeck (LG. Bez.) . . .	184 620	1 301	151	11,6	49	3,8	511	39,3
Deutsches Reich ²⁾ (ohne Saarland)		65 218 461	489 090	58 173	11,9	15 958	3,3	213 978	43,8

¹⁾ Ausschließlich der Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch²⁾ Deutsche Gerichte insgesamt (einschl. Reichsgericht und Militär- [Bord-

**Jahre 1933 nach Oberlandesgerichtsbezirken (absolute Verurteiltenzahlen).
fetten, die Minima durch *kursiven* Druck hervorgehoben.)**

Rechts- kräftig Ver- urteilte wegen Ver- brechen und Vergehen gegen das Strafgesetz- buch insges.	Davon entfallen auf										
	Wider- stand gegen die Staatsge- walt	Verbr. u. Vergehen gegen die Sittlich- keit	Mord und Tot- schlag	Ab- trei- bung	Gefähr- liche Körper- verlet- zung	Ein- facher Dieb- stahl auch im wiederh. Rückfall	Schwe- rer Dieb- stahl auch im wiederh. Rückfall	Unter- schla- gung	Heh- lerei auch im wiederh. Rückfall	Betrug auch im wiederh. Rückfall	Vor- sätzl. Brand- stiftung
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
24 202	I 013	I 003	70	50	742	5 116	2 120	I 949	706	3 365	6
11 728	363	376	24	117	609	3 227	952	746	429	I 301	29
26 086	I 332	721	54	204	I 645	5 780	I 896	I 588	955	2 593	67
16 265	523	601	17	146	993	3 447	I 396	I 161	523	I 758	39
17 910	658	806	34	142	804	3 638	I 564	I 356	641	2 639	20
7 928	315	381	7	45	379	I 548	405	666	178	961	15
28 201	I 072	I 267	53	219	I 912	5 859	2 214	I 876	I 187	3 142	33
4 400	198	160	4	76	225	789	292	270	87	476	16
8 221	265	338	31	83	371	2 013	754	556	285	927	3
16 147	845	823	38	86	I 003	3 166	I 162	I 184	572	I 826	16
15 211	696	352	17	77	I 459	3 720	I 135	745	501	I 419	53
3 212	91	82	9	35	245	831	334	177	150	234	10
20 278	663	807	47	285	951	4 742	I 498	I 414	564	2 254	42
10 711	357	274	14	96	947	2 576	778	615	368	885	35
10 088	313	336	11	79	I 157	I 695	345	587	245	I 442	11
5 534	138	381	11	44	207	I 019	195	479	78	879	5
18 878	362	766	31	291	I 836	3 806	768	I 026	490	2 801	82
14 662	392	595	29	153	I 739	2 646	635	794	353	I 956	43
8 015	200	274	12	98	977	I 280	273	514	155	891	10
32 241	I 398	I 567	44	304	610	6 541	2 006	2 343	791	4 487	32
17 568	688	800	20	416	I 305	2 661	606	815	335	I 865	38
14 106	521	759	13	418	940	2 590	552	879	286	I 716	21
9 713	397	318	22	109	435	I 829	570	727	199	I 271	16
6 961	255	218	13	63	670	I 094	405	418	220	657	5
5 201	152	169	5	49	430	I 279	426	367	162	571	12
I 622	31	68	—	21	66	426	125	114	49	185	2
3 117	123	138	5	30	127	551	187	210	73	420	9
I 842	40	62	7	19	59	439	167	114	56	164	—
8 751	307	455	27	24	168	I 672	775	686	260	I 464	5
2 362	101	109	3	15	94	561	183	155	68	338	2
990	20	50	2	15	17	251	82	76	34	122	3
372 459	I3 834	I5 059	674	3809	23 127	76 793	24 806	24 607	11 000	45 010	680

und die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften.
gerichte]).

II. Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich im

(Die Maxima sind durch **fetten**, die Minima

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gebietsteile (Oberlandesgerichtsbezirke, Landgerichtsbezirke)	Kriminalitätsziffern			
		Verbrechen und Vergehen gegen		Widerstand gegen die Staatsge- walt	Verbrechen u. Vergehen gegen die Sittlichkeit
		Reichs- gesetze ¹⁾ insgesamt	das Straf- gesetzbuch		
1	Berlin (Landgerichtsbezirke I—III) .	731	522	21,9	21,6
2	Kammergerichtsbezirk (ohne Berlin LG.Bez. I—III)	628	502	15,5	16,1
3	Breslau	734	554	28,3	15,3
4	Celle	572	453	14,6	16,7
5	Düsseldorf	680	517	19,0	23,3
6	Frankfurt a. M.	798	595	23,6	28,6
7	Hamm	612	481	18,3	21,6
8	Kassel	472	387	17,4	14,1
9	Kiel	698	517	16,7	21,3
10	Köln	632	465	24,3	23,7
11	Königsberg	909	740	33,9	17,1
12	Marienwerder	700	541	15,3	13,8
13	Naumburg (ohne LG.Bez. Dessau) .	735	597	19,5	23,8
14	Stettin	678	557	18,6	14,3
15	Bamberg	781	640	19,9	21,3
16	München (nur LG.Bez. München I) .	786	678	16,9	46,7
17	München (ohne LG.Bez. München I) .	925	738	14,2	30,0
18	Nürnberg	1033	840	22,4	34,1
19	Zweibrücken	1099	813	20,3	27,8
20	Dresden	878	620	26,9	30,2
21	Stuttgart	887	634	24,8	28,9
22	Karlsruhe	837	585	21,6	31,5
23	Jena	767	568	23,2	18,6
24	Darmstadt	661	487	17,8	15,3
25	Rostock	862	646	18,9	21,0
26	Oldenburg	453	347	6,6	14,6
27	Braunschweig	881	608	24,0	26,9
28	Dessau (LG.Bez.)	649	505	11,0	17,0
29	Hamburg (LG.Bez.)	942	718	25,2	37,3
30	Bremen (LG.Bez.)	763	636	27,2	29,3
31	Lübeck (LG.Bez.)	705	536	10,8	27,1
Deutsches Reich (ohne Saarland) . .		750	571	21,2	23,1

¹⁾ Ausschließlich der Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzschriften.

Jahre 1933 nach Oberlandesgerichtsbezirken (Kriminalitätsziffern).

durch *kursiven* Druck hervorgehoben.)

(= Verurteilte auf je 100000 der jeweiligen Gesamtbevölkerung)

Mord und Totschlag	Abtreibung	Gefährliche Körperverletzung	Einfacher Diebstahl auch im wiederh. Rückfall	Schwerer Diebstahl auch im wiederh. Rückfall	Unter-schlagung	Hehlerei auch im wiederholt. Rückfall	Betrug auch im wiederholt. Rückfall	Vorsätzliche Brandstiftung
1,51	1,08	16,0	110	45,8	42,1	15,2	72,6	0,13
1,03	5,01	26,1	138	40,7	31,9	18,4	55,7	1,24
1,15	4,33	34,9	123	40,3	33,7	20,3	55,1	1,42
0,47	4,07	27,6	96	38,9	32,2	14,6	48,9	1,09
0,98	4,10	23,2	105	45,2	39,1	18,5	76,2	0,58
0,52	3,37	28,4	116	30,4	49,9	13,3	72,1	1,12
0,90	3,74	32,6	100	37,8	32,0	20,3	53,6	0,56
0,35	6,68	19,8	69	25,7	23,7	7,6	41,8	1,41
1,95	5,22	23,3	127	47,4	35,0	17,9	58,3	0,19
1,09	2,48	28,9	91	33,5	34,1	16,5	52,6	0,46
0,83	3,75	71,0	181	55,2	36,2	24,4	69,0	2,58
1,51	5,89	41,2	140	56,2	29,8	25,2	39,4	1,68
1,38	8,39	28,0	140	44,1	41,6	16,6	66,3	1,24
0,73	5,00	49,3	134	40,5	32,0	19,1	46,1	1,82
0,70	5,01	73,4	108	21,9	37,2	15,5	91,5	0,70
1,35	5,39	25,4	125	23,9	58,7	9,6	107,7	0,61
1,21	11,38	71,8	149	30,0	40,1	19,2	109,5	3,20
1,66	8,76	99,6	152	36,4	45,5	20,2	112,0	2,46
1,22	9,94	99,1	130	27,7	52,1	15,7	90,4	1,01
0,85	5,85	11,7	126	38,6	45,1	15,2	86,3	0,62
0,72	15,02	47,1	96	21,9	29,4	12,1	67,3	1,37
0,54	17,32	39,0	107	22,9	36,4	11,9	71,1	0,87
1,29	6,38	25,5	107	33,4	42,5	11,6	74,4	0,94
0,91	4,41	46,9	77	28,3	29,3	15,4	46,0	0,35
0,62	6,09	53,4	159	52,9	45,6	20,1	70,9	1,49
—	4,50	14,1	91	26,8	24,4	10,5	39,6	0,43
0,97	5,85	24,8	107	36,5	40,9	14,2	81,9	1,75
1,92	5,21	16,2	120	45,8	31,3	15,4	45,0	—
2,22	1,97	13,8	137	63,6	56,3	21,3	120,2	0,41
0,81	4,04	25,3	151	49,3	41,7	18,3	91,0	0,54
1,08	8,12	9,2	136	44,4	41,2	18,4	66,1	1,62
1,03	5,84	35,5	118	38,0	37,7	16,9	69,0	1,04

buch und die aus Anlaß des Krieges und der Übergangszeit erlassenen Straf-

Mitteilungen.

Kubanische Strafrechtsreform auf der Grundlage eines Willensstrafrechts.

Am 17. April 1936 hat sich Kuba ein neues Strafgesetzbuch — *Código de Defensa Social* — und eine neue Strafvollzugsverordnung gegeben. Das Inkrafttreten beider Gesetze ist auf den 17. Oktober 1936 festgesetzt.

In Kuba galt bisher ein dem alten spanischen Gesetz nachgebildetes Strafgesetzbuch vom 23. Mai 1879. Vorschläge zur Neugestaltung dieses Gesetzbuchs wurden schon 1903 und 1908 gemacht. 1922 trat *M. A. Vieites* mit einem Reformvorschlag an die Öffentlichkeit. 1924 schlug *E. Regüeyeros* ein neues Gesetz auf der Grundlage der schweizerischen Reformpläne vor. Dann wurden zwei bemerkenswerte Entwürfe herausgegeben, die weit über Kubas Grenzen hinaus Aufmerksamkeit erregten: es waren dies die Reformpläne von *F. Ortiz* (1926: *Proyecto de Código Criminal Cubano*) und *M. A. Vieites* (1929: *Como debe ser la llamada ley penal?*). Der erste Entwurf schloß sich eng an die Lehren und den Vorentwurf 1921 *Enrico Ferris* an. *Vieites* ging von ähnlichen Gesichtspunkten aus, wie sie die spanische Schulrichtung des Korrekzionalismus (*Montero, de Asúa*) vertritt, und legte seinem Entwurf eines „Gesellschaftsschutzgesetzbuchs“ folgende Prinzipien zugrunde: Der Verbrecher sei kein von den übrigen Menschen verschiedenes Wesen, er handle vielmehr vermöge der allen Menschen gemeinsamen physiologischen Notwendigkeiten und Tendenzen; das Verbrechen sei die Verwirklichung einer Handlung, die als solches in einer bestimmten sozialen Umwelt angesehen werde; die Strafe habe kein Rachemittel zu sein, sondern direkt dem Rückfall vorzubeugen, indirekt dem Schutz der Gesellschaft zu dienen; an Gesellschaftsschutzmaßnahmen, die entsprechend der Gefährlichkeit und Persönlichkeit des Täters zu verhängen seien, seien insbesondere vorzusehen: Rückerstattung, Schadensersatz, Versprechen künftigen Wohlverhaltens, Friedensbürgschaft, Verwarnung u. ä.; daneben müsse ein System von Präventionsmaßnahmen für noch nicht kriminell gewordene, aber doch als gefährlich anzusehende Personen bestehen. Der — übrigen methodisch und technisch unzulänglich gearbeitete — Entwurf *Vieites'* fand überall schärfste Ablehnung. Im Jahre 1935 beauftragte die kubanische Regierung eine besondere Kommission, in der besonders die Habanaer Kriminalisten *J. A. Martínez* und *A. M. Raggi* eine Rolle spielten, mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfs; dieser Entwurf eines „*Código de Defensa Social*“ wurde gebilligt und mit unwesentlichen Abänderungen zum Gesetz erhoben.

Das neue kubanische Strafgesetzbuch, das 594 Artikel umfaßt, stellt (wie schon sein Name besagt) den Gemeinschaftsschutzgedanken scharf in den Vordergrund. Es ist dualistisch gestaltet, d. h. es erfaßt einmal das Verbrechen als widerrechtliches, schuldhaftes Handeln und belegt es mit Strafe und will sodann die Gemeinschaft vor sozialgefährlichen Individuen durch Sicherungsmaßnahmen schützen. Es unterscheidet dabei scharf zwischen „postdeliktualer“ und „prädeliktualer“ Gefährlichkeit, je nachdem ein Verbrechenstatbestand verwirklicht worden ist oder nicht. Es will also die Gemeinschaft nicht nur vor sozialgefährlichen Kriminellen sichern, sondern auch jene Quellen treffen, aus denen das Verbrechen gespeist wird, und — wie es ausdrücklich in Art. 581 gesagt wird — der Verbrechensbegehung vorbeugen.

Seiner Zwecksetzung entspricht es durchaus, wenn es den Allgemeinen Teil rein subjektivistisch gestaltet und überall willensstrafrechtliche Gedanken zum Ausdruck bringt. So wird z. B. auch der untaugliche Versuch bestraft, sofern in ihm nur ein rechtsfeindlicher Wille erkennbar ist (Art. 25, 26); wenn die ausgeführten Handlungen und angewendeten Mittel überhaupt gänzlich außer-

stande waren, einen Verbrechenstatbestand zu verwirklichen, so ist der Täter, falls seine Handlungsweise einen gefährlichen Willen verrät, für gefährlich zu erklären und mit Sicherungsmaßnahmen zu belegen (Art. 26 E). Denselben Gedanken begegnen wir in der Teilnahmelehre. Hier spielen Art und Grad der Teilnahme eine untergeordnete Rolle, ausschlaggebend für die Strafbarkeit sind stets der in Erscheinung getretene Wille und die bewiesene Gefährlichkeit des Teilnehmers (Art. 28 f.); konnte ein Verbrechen aus vom Willen des Teilnehmers unabhängigen Gründen nicht zur Ausführung gelangen, so ist der Teilnehmer für gefährlich anzusehen und Sicherungsmaßregeln zu unterstellen (Art. 29). Interessant in dieser Hinsicht ist auch die Behandlung des „delito preterintencional“ (Art. 20); entscheidend für die Bestrafung sind immer die subjektiven Voraussetzungen; so hat leichtere Strafe einzutreten, wenn das ausgeführte Verbrechen schwerer als das vorgenommene ist, andererseits schwerere Strafe, wenn das begangene Delikt leichter als das beabsichtigte ist (Art. 71).

Im Gegensatz zu anderen iberoamerikanischen Strafgesetzbüchern unterscheidet die kubanische Reformarbeit scharf zwischen Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründen (Art. 34). Als Rechtfertigungsgründe nennt es in Art. 36: Notwehr, Notstand, Handeln in Ausübung einer rechtlichen Befugnis, durch schwere Krankheit oder Entkräftung verursachte physische Verhinderung an der Erfüllung einer Rechtspflicht. Als Schuldaußschließungsgründe bezeichnet es (Art. 35): Die Unzurechnungsfähigkeit, d. h. die zur Zeit der Verbrechenbegehung bestehende Geistesstörung (hier sind Heilungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen anzuordnen), die durch Rauschgiftgenuß bewirkte, zum Ausschluß vernünftigen Denkens führende Berausung (auch hier sind Sicherungsmaßregeln zu verhängen), Jugend unter 12 Jahren, angeborene Taubstummheit, Sich-Hinreißenlassen durch eine unwiderstehliche Gewalt oder Suggestion.

Die Höhe der Strafe ist von bestimmten mildernden oder schärfenden Umständen abhängig, die solche persönlicher Art und geringerer und größerer Gefährlichkeit oder solche tatsächlicher Natur sein können (Art. 37 f.). So gelten beispielsweise als mildernde persönliche Umstände: tadelfreies Vorleben, ehrenhafte Beweggründe, hohes Alter, als strafschärfende persönliche Umstände u. a.: Rückfall (d. h. Begehung eines gleichartigen Verbrechens nach Strafverbüßung, Art. 39 A), Vertrauensmißbrauch, das Sich-Berauschen zum Zwecke der Verbrechenbegehung u. ä. Als Voraussetzungen, die eine größere Gefährlichkeit anzeigen, werden in Art. 40 genannt: gleichartige oder ungleichartige Gewohnheitsmäßigkeit (im ersten Fall: mindestens viermalige Ausführung eines Verbrechens derselben Art, im zweiten Fall: wenigstens dreimalige Begehung verschiedenartiger Delikte), Landstreicherei, Streitsucht, Gewohnheitsglückspiel, Zugehörigkeit zu verbotenen Vereinigungen, Brutalität.

Nach diesen Umständen sowie nach der Schwere des Delikts, der Höhe des angerichteten Schadens, der gezeigten sozialen Gefahr, dem kriminellen Vorleben und den individuellen, familiären und sozialen Voraussetzungen (Art. 69) ist die Strafe zu bemessen. Als Hauptstrafen (Art. 51 f.) werden vorgesehen: Todesstrafe (Vollstreckungsart: Halseisen), Zuchthaus (von 6 bis zu 30 Jahren), Gefängnis (von 6 Monaten bis zu 12 Jahren), Haft (von 1 Tag bis zu 1 Jahr), Festungshaft (von 6 Monaten bis zu 30 Jahren), absolutes oder zeitweiliges Berufsverbot, Rechtsverlust, Geldstrafe; als Nebenstrafen werden aufgezählt: Berufsverbot, Rechtsverlust, Stellung unter behördliche Aufsicht, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, Ortsverweisung, Urteilsveröffentlichung und Einziehung. Interessant ist die Regelung der Geldstrafe: Diese, die sich bis zu 20000 Pesos erstrecken kann, ist nicht auf einen Geldbetrag, sondern auf Tagesquoten (wenigstens 50 Centavos eine Tagesquote) festzusetzen, wobei Vermögen, wirtschaftliche und soziale Stellung, Arbeitseinkommen, Arbeitseignung und Arbeitsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 59 f.); kann der Täter die Geldbuße nicht zahlen und kann sie von ihm auch nicht beigetrieben werden, so hat er in einer staatlichen Anstalt so lange zu arbeiten, bis die Tagesquoten

durch Arbeitsableistung getilgt sind (Art. 92 D). Bemerkenswert ist auch, daß das neue kubanische Strafgesetzbuch eine Bestrafung juristischer Personen in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen kennt (Art. 15 f., 52): Hauptstrafen sind hier: völlige oder zeitweise Schließung des Unternehmens, Geldbuße, Verbot der Ausführung bestimmter Geschäfte; Nebenstrafen: Polizeiaufsicht, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, Urteilsveröffentlichung, Einziehung. An Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen erwähnt Art. 84: Stufenstrafvollzug, Gemeinschaftshaft bei Tage, nächtliche Isolierung, Arbeitsverpflichtung, geistige und berufliche Ausbildung. Da Zweck der Strafe die Resozialisierung des Verurteilten sein soll, werden bedingte Verurteilung (Art. 97) und bedingte Freilassung (Art. 98, 99) vorgesehen; bedingte Verurteilung ist ohne Rücksicht auf die Straftat dann möglich, wenn zwei oder mehr mildernde Umstände persönlicher Natur gegeben sind; bedingte Entlassung kann bei tadelfreiem Verhalten für das letzte Viertel der Strafe gewährt werden.

Sehr beachtenswert ist die Regelung der „zivilrechtlichen Verantwortlichkeit“ (Art. 100 f.). Jeder Täter haftet für den gesamten angerichteten Verbrechensschaden (materielle und moralische Nachteile, Verfahrenskosten, Anstaltsunterhaltungskosten). Die Ersatzpflicht ist von Amts wegen im Strafurteil festzustellen. Unter Aufsicht des Finanzministers ist eine Ersatzkasse zu bilden, der die Geldstrafen, Ersatzbeträge und ein Zehntel des Arbeitseinkommens der Gefangenen zufließen (Art. 121). Diese Kasse entschädigt jedesmal nach Erlaß eines Strafurteils die Verletzten (Art. 124). Ist der Täter mittellos und hat er auch kein pfändbares Arbeitseinkommen, so ist er in einer Arbeitsanstalt zu internieren und hat hier den Ersatzbetrag durch Arbeitsableistung zu tilgen (Art. 125 E).

Nach Art. 48 ist unter „Sozialgefährlichkeit“ die „angeborene oder erworbene krankhafte Veranlagung, die infolge Zerstörung oder Schwächung der sittlichen Hemmungen die Neigung zur Verbrechenbegehung begünstigt“, zu verstehen. Diese Gefährlichkeit, die sich in Verbindung mit der Begehung eines Delikts oder unabhängig davon äußern kann („post- bzw. prädeliktuelle Sozialgefährlichkeit“) wird vor allem durch folgende Indizien angezeigt (Art. 48 B): Geistestörung, die die normale Funktion der geistigen Fähigkeiten unmöglich macht, Kretinismus, Schwachsinn, Trunk- oder Rauschgiftsucht, Gewohnheitsglückspiel, habituelle Landstreicherei, Streitsucht, gewohnheitsmäßige Bettelei, Vorliegen ansteckender Geschlechtskrankheiten, Prostitution, Zuhälterei, Außerachtlassung behördlicher Auflagen. Die Sicherungsmaßnahmen, die bei Gebensein von Sozialgefährlichkeit — und zwar nach Art. 48 E stets nur bei genauem Nachweis der dafür sprechenden Indizien — zu verhängen sind, sollen entweder rein sichernden Charakter haben (hier sollen insbesondere die Gewohnheits-, Berufs- und Tendenzverbrecher scharf erfaßt werden, Art. 586) oder der Verbrechenbegehung vorbeugen (Art. 581). An Sicherungsmaßnahmen können auferlegt werden (Art. 585): Landwirtschaftskolonie, Arbeitshaus, Bewahrraum, Besserungsanstalt, Heil- oder Irrenanstalt, Ortsverweisung, Verbot des Besuchs bestimmter Stätten, Berufsverbot, Polizeiaufsicht, Schutzmaßnahmen für minderjährige Rechtsbrecher, Ausweisung von Ausländern, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, teilweise Vermögenskonfiskation. Übrigens ist auch auf juristische Personen die Sicherungsmaßregel der Schließung des Unternehmens anwendbar (Art. 585 E). Die Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit anzuordnen und sollen sich der Dauer des gefährlichen Zustands anpassen (Art. 587).

Der Besondere Teil geht entsprechend der Tendenz des neuen Gesetzes folgerichtig von den politischen Delikten — dem Schutz der Gemeinschaft — aus (Art. 128 f.). Die einzelnen Delikte werden durchweg mit sehr hohen Strafen bedroht, so z. B. Raub mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren oder Todesstrafe (Art. 517), Kindesaussetzung mit Zuchthaus von 8 bis zu 12 Jahren (Art. 450), Mord mit Todesstrafe (Art. 431) usw. An neuen Tatbestandsformulierungen findet sich kaum etwas Interessantes. Bemerkenswert ist die Regelung der Rechtfertigung

des Schwangerschaftsabbruchs (Art. 443); als Rechtfertigungsgründe werden 1. Rettung des Lebens der Mutter oder Abwendung eines schweren Schadens für ihre Gesundheit, 2. auf ein Sittlichkeitsdelikt zurückzuführende Schwangerschaft und 3. Verhinderung der Übertragung einer vererbzbaren oder ansteckenden Krankheit schwerer Art auf das Kind genannt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Kuba vor kurzem einen Gesetzentwurf veröffentlicht hat, in dem die — auch gegen den Willen des Betreffenden vorzunehmende — Unfruchtbarmachung erblich Geisteskranker, angeboren Schwachsinniger und unverbesserlicher Krimineller sowie die zwangsweise Kastration von Sittlichkeitsverbrechern und sexuell abnormen Personen vorgeschlagen wird. — Die Polizeiübertretungen werden im 3. Buch (Art. 571—579) geregelt.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die neue kubanische Strafvollzugsverordnung, die 95 Artikel umfaßt. Die oberste Zentralbehörde des Vollzugs sowohl der Strafen als auch der Sicherungsmaßregeln ist der aus Gelehrten und Praktikern bestehende „Hohe Rat der sozialen Verteidigung“ (Consejo Superior de Defensa Social) (Art. 3, 4). Ihm unterstehen sämtliche dem Vollzug der freiheitsentziehenden Rechtsfolgen dienenden Anstalten. Er hat sie laufend zu überwachen und für Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Die bedingt Entlassenen sowie die freigelassenen Verwahrten werden von ihm beaufsichtigt; er hat für deren soziale Wiedereingliederung mit allen Mitteln Sorge zu tragen. Seine Befugnisse läßt er durch besondere „Prüfungsbeamte“ ausüben (Art. 92 f.). Die einzelne Anstalt wird unter Aufsicht des Hohen Rats von einem Direktor geleitet, dem beratend ein aus dem Anstaltsanthropologen, dem Lehrer, dem Arbeitsleiter und dem Anstaltssekretär bestehender Direktionsrat zur Seite steht (Art. 39 f.). Die Behandlung der Gefangenen und Verwahrten hat ihre Besserung und Resozialisierung zu bezwecken. Dementsprechend ist der Vollzug je nach den persönlichen Voraussetzungen des einzelnen Verurteilten einzurichten. Unmittelbares Ziel des Vollzugs soll nach Art. 50 sein, die kriminogenen Neigungen und Tendenzen der Verurteilten auszumergen, andererseits die sittlichen Hemmungen durch entsprechende moralische Besserung zu erwecken und zu stärken. Die Gefangenen sind nicht nur nach Geschlecht und Alter, sondern vor allem auch nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, nach ihrem kriminellen Vorleben, ihren individuellen Voraussetzungen und sonstigen wichtig erscheinenden Umständen zu differenzieren (Art. 52). Die Grundlage dieser Differenzierung hat eine eingehende kriminologische Untersuchung jedes Einzelnen zu bilden, die vor allem die biopsychische Konstitution, die krankhaften Veranlagungen und Neigungen sowie die sozialen Voraussetzungen festzustellen hat (Art. 53 f.). Beim Eintritt in die Anstalt ist daher vom Anthropologen der physische und seelische Zustand des Verurteilten, vom Lehrer die Schulausbildung und kulturelle Stufe, vom Arbeitsleiter die Arbeitseignung und Arbeitsfähigkeit zu ermitteln; diesen Feststellungen ist eine genaue Erhebung über die Verbrechensvorgeschichte, das Vorleben, die soziale Lage, die familiären Verhältnisse u. ä. anzugliedern (Art. 53, 54). Auf der Grundlage dieser eingehenden Persönlichkeitserforschung geht dann der Stufenstrafvollzug (Art. 57 f.) vor sich. Er gliedert sich in vier Stufen. Versetzung von Stufe zu Stufe mit Erleichterungen, Besserstellungen usw. kann stets nach einer angemessenen Zeit bei gutem Verhalten und bei erwiesener innerer Wandlung stattfinden. Erweist sich der Häftling als für den Eintritt in das Gemeinschaftsleben geeignet, so kann ihm für das letzte Viertel der Strafe als vierte Stufe vom Hohen Rat bedingte Entlassung gewährt werden (Art. 57 D). Sehr große Bedeutung wird innerhalb des Vollzugs der geistigen und sittlichen Hebung der Gefangenen sowie der Arbeit beigemessen (Art. 62 f., 67 f.). Die Disziplinarbefugnis ruht in der Hand des Direktors; diesem ist die Möglichkeit gegeben (Art. 79 f.), Ordnungswidrigkeiten scharf zu ahnden, andererseits aber auch weitgehende Belohnungen (z. B. u. a. Erlaubnis zum Verlassen der Anstalt auf einige Zeit) zu gewähren.

Bonn.

Br. Steinwallner.

Zeitschriftenschau.

Groß, K. (Wien): Über paranoische Mörder. (Jahrb. f. Psychiatr. u. Neurol., Bd. 53 S. 85, 1936.)

Die Arbeit beschäftigt sich mit der forensisch-psychiatrischen Bedeutung der paranoiden Geisteskrankheiten, die nicht nur in ihrer relativ hohen kriminellen Wertigkeit, sondern auch in der oft noch strittigen diagnostischen Abgrenzung und der dadurch bedingten Unsicherheit der Prognosestellung begründet ist. Zugleich werden die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Gemeingefährlichkeit und der Einsetzung wirksamer sichernder Maßnahmen besprochen. Unter diesen Gesichtspunkten berichtet Verf. über 3 paranoische Mörder, deren Schicksal über relativ große Zeiträume verfolgt werden konnte. Im ersten Falle, bei einem durch eine Sattelnase entstellten Schneidiergehilfen, entwickelte sich im Anschluß an einen erfolglosen kosmetischen Eingriff ein ausgedehnter systematisierter Verfolgungswahn, der die Persönlichkeit des Operators zum Mittelpunkt hatte. Nach einem ersten erfolglosen Attentat wurde der Arzt 27 Jahre später von dem Kranken niedergeschossen. Der zweite Kranke hatte im Laufe vieler Jahre systematisierte Verfolgungsideen ausgebildet, die seit seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienst einen querulatorischen Einschlag bekamen; er verletzte seinen vermeintlichen Widersacher schwer durch einen Revolverschuß. Ungewöhnlich ist der weitere Verlauf insofern, als der Kranke, der nach kurzer Internierung wieder im Militärdienst beschäftigt wurde, bis zu seinem Tode unauffällig blieb und im Kriege, den er als Offizier mitmachte, sogar durch eine Ordensverleihung ausgezeichnet wurde, so daß man eine Heilung oder doch eine hochgradige Anpassung an die Umweltsbedingungen annehmen muß. Der dritte Fall (Ermordung des Ehemannes, dessen Leichnam ohne Kopf und völlig zerstückelt auf einem Felde gefunden wurde) weicht als Dementia paranoides klinisch von den beiden ersten ab und ist dadurch bemerkenswert, daß die Krankheit bis zum Tötungsdelikt einen relativ schleichenden Verlauf zeigt.

Zum Schluß wendet sich Verf. mit Recht gegen die hin und wieder geäußerte Meinung, daß paranoische Geisteskranke durch Strafen wirksam abgeschreckt werden könnten und ihnen deshalb die strafrechtliche Verantwortung für ihre Straftaten nicht abzuerkennen sei. Dies sei von ihnen noch weniger zu erwarten als von verbrecherischen Persönlichkeiten überhaupt, „da die Stoßkraft des Wahnes der Stärke des verbrecherischen Wollens der Kriminellen sicher mehr als gleichkommt“.

Breslau.

Lange-Cosack.

Bertschinger, H. † (veröffentlicht durch A. Kielholz): Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Schizophrenen. (Schweiz. Z. f. Strafrecht, Jhrg. 50 S. 270, 1936.)

In einem für den Schaffhausischen Juristenverein bestimmten Vortrag setzt Verf. zunächst Symptomatologie und Verlaufsformen der Schizophrenie auseinander. Die Kriminalität der Schizophrenen schätzt er nicht oder nur unwesentlich höher als die der Gesamtbevölkerung. Von 188 Gutachten strafrechtlicher Natur, die Verf. im Laufe von 25 Jahren zu erstatten hatte, betrafen nur 22 Schizophrene, obgleich von den Insassen seiner Anstalt immer etwa 80% schizophren sind. Die Tatmotive sind viel komplizierter und mannigfaltiger als die anderer geistig abnormer Verbrecher. An einer Reihe interessanter Beispiele zeigt Verf., daß jedes Krankheitssymptom die Ursache krimineller Handlungen werden kann. Eine für die Schizophrenie kennzeichnende Deliktsart ließ sich nicht feststellen. In einem guten Viertel der von ihm untersuchten Fälle bestand kein direkter Zusammenhang zwischen Delikt und Schizophrenie. In diesen

Fällen wurde neben der schizophrenen Anlage ein verbrecherischer Trieb angenommen. Bei zwei Verbrechern, die erst viele Jahre nach der Tat manifest erkrankten, kann nach Ansicht des Verf. vielleicht die schizophrene Veranlagung für die besondere Roheit der Delikte verantwortlich gemacht werden.

Oft sei es schwierig zu entscheiden, ob ein Schizophrener für Delikte, die mit seiner Krankheit nicht in Zusammenhang stehen, voll, vermindert oder unzurechnungsfähig zu erklären sei. Dies habe jedoch bei schweren Verbrechern keine praktisch bedeutsamen Folgen, da der Schutz der Gesellschaft durch eine langdauernde Freiheitsstrafe ebenso wie durch Anstaltsinternierung erreicht werde.

Breslau.

Lange-Cosack.

Krekeler: Über den Fall R., einen paranoiden schizophrenen Totschläger. (Allg. Z. f. Psychiatr., Bd. 105 S. 79, 1936.)

Der Fall ist ein Beispiel für die brutalen Mordtaten, wie sie von einzelnen Geisteskranken, insbesondere Schizophrenen mit wahnhaften Ideen verübt werden. Der Kranke war ebenso wie seine Vorfahren Anhänger einer Religionsgemeinschaft gewesen und schließlich Reiseprediger geworden, als er im Alter von 31 Jahren mit der Religionsgemeinschaft in Konflikt kam und sein Amt niederlegte. Damals wurde er erstmalig auffällig, beging eigenartige Handlungen, die er mit religiösen Motiven begründete, unternahm wiederholt planlose Wanderungen, ließ sich einen großen Bart wachsen und fühlte sich als Jünger Jesu. In der Anstalt, in die er schließlich gebracht werden mußte, wurde die Diagnose Schizophrenie gestellt. Eine andere Anstalt, in die der Kranke verlegt wurde, äußerte sich dagegen: „Der richtige Narr in Christo, Emanuel Quint, ohne Zweifel harmlos und voll lauterster Absicht, das Opfer seiner etwas autistischen, verschrobenen Gedankengänge, nicht besonders intelligent, keine Anhaltspunkte für Schizophrenie...“. Dort kam es wiederholt zu anhaltender Nahrungsverweigerung und zu zwei ernsthaften Selbstmordversuchen, welche die Welt vor dem unmittelbar bevorstehenden jüngsten Gericht retten sollten. Das erstemal stieß er sich das Ende eines Federhalters mit großer Kraft in die hintere Rachenwand und später stürzte er sich mit dem Kopf voran mit voller Wucht gegen eine Mauer. Als sein Benehmen wieder geordnet war, erfolgte die Entlassung, nach der er sich 4 Jahre unauffällig verhielt. Dann äußerte er plötzlich wieder religiöse Ideen und schnitt sich nachts mit einem Rasiermesser die Glans Penis ab. Am folgenden Morgen wurde er mit schlechtem Puls in ein Krankenhaus gebracht. Nachmittags entstand in dem Zimmer, in dem die Mutter bei dem Kranken Wache hielt, großer Lärm. Man fand ihn, wie er seiner Mutter mit den Füßen auf dem Kopf herumstampfte, so daß das Gehirn freilag und sie unmittelbar darauf verschied. Auch den Krankenpfleger, der nun die Wache übernahm, versuchte er impulsiv zu Boden zu schlagen. An der Diagnose paranoide Schizophrenie war nun kein Zweifel mehr. Die Tat bereute er nicht. Er motivierte sie damit, daß in der Bibel gestanden habe, er solle dem Weib, das eine Schlange sei, den Kopf zertreten.

Breslau.

Lange-Cosack.

Grünthal, E.: Über die Erkennung der traumatischen Hirnverletzung. (Beiheft d. Monatsschr. f. Psychiatr. Bd. 76, 1936.)

Die Arbeit bringt die ausführlichen Krankengeschichten von 17 im Leben ganz oder teilweise verkannten Hirnverletzten, bei denen erst die anatomische Untersuchung eine restlose Klärung der Sachlage ermöglichte. Die Darstellung der Krankheitsverläufe, die den Kern der Arbeit bildet und im einzelnen nachgelesen werden muß, ist in vielen Punkten für den Kliniker und für den Gutachter von außerordentlichem Interesse. Für die gerichtliche Psychiatrie erscheint die Beschreibung der Kranken mit organischer Hirnschädigung, die

jahrelang als Psychopathen und Hysteriker verkannt wurden, besonders wichtig. In diesem Zusammenhang ist ein Kranker hervorzuheben, der mit 24 Jahren einen Schädelbruch erlitten hatte. Er war gewalttätig, unverträglich, dabei indolent, antriebslos und alkoholüberempfindlich geworden, war durch exhibitionistische Handlungen aufgefallen und deshalb auch bestraft worden. Bei der Sektion wurde ein bei der Röntgendurchleuchtung nicht erkennbarer Stirnbeinbruch festgestellt, außerdem eine bis weit ins Mark hineingehende Zerstörung des rechten Orbitalhirns, der das seelische Syndrom, der Verlust der affektiven Steuerung und die enthemmte Triebhaftigkeit mit mangelnder Selbsteinschätzung vollkommen entsprach. In dem Material fand sich überhaupt eine Häufung von Stirnhirnschädigungen. In der Zusammenfassung geht Verf. auf die allgemeinen Lehren, die sich aus seinen Untersuchungen für die Erkennung von Hirnverletzungen ergeben, ein.

Breslau.

Lange-Cosack.

Cosack, H.: Kriminogene Persönlichkeitsveränderung durch Stirnhirnschaden. (Arch. f. Psychiatr. Bd. 105, S. 291, 1936.)

Als Beitrag zur Frage der Erkennung und forensischen Beurteilung krankhafter seelischer Zustände, die weniger den Intellekt als vorwiegend das Gefühls- und Willensleben betreffen, wird über die Wesensveränderung eines Mannes berichtet, der sich mit 31 Jahren in selbstmörderischer Absicht einen Stirnhirndurchschuß beigebracht hat. Nach Abklingen der akuten Verletzungsfolgen blieben bis auf die Narben keine körperlichen Symptome zurück. Auch die äußere seelische Fassade war so unauffällig, daß ihn der Gerichtsarzt anläßlich einer ambulanten Begutachtung für normal und zurechnungsfähig hielt. Die eingehende klinische Untersuchung und die genaue Erhebung der Vorgeschichte ergaben jedoch, daß eine tiefgreifende, am ehesten als psychopathieähnlich zu bezeichnende Persönlichkeitswandlung stattgefunden hatte. Der früher arbeitssame Mensch war unset geworden, konnte morgens nicht aus dem Bett finden, lief in der übrigen Zeit planlos in den Gassen herum und war zu keiner regelmäßigen Tätigkeit mehr zu bewegen. Er vertat viel Geld, machte Schulden und beging schließlich in sorgloser Weise wiederholte leicht feststellbare Urkundenfälschungen, um dadurch zu kleinen Geldsummen zu kommen. Auch gemächlich war er stark verändert, war unernst, selbstüberheblich, rechthaberisch und hatte keine feste menschliche Bindung mehr. Dabei waren die intellektuellen Fähigkeiten vollständig intakt. Als wesentliche Grundstörung ergab die Untersuchung eine sogenannte „Wertungsschwäche“, eine Senkung des Wertniveaus, den Mangel einer einheitlichen Ausrichtung der Wertungen und der Einwirkung positiver Wertungen, die sich auf überpersönliche Dinge erstreckten, auf Motivbildung und Handeln, schließlich auch eine egozentrische Verschiebung der Wertungsbasis. Die Störung der Wertbildung beeinträchtigte die Urteile, soweit irgendeine persönliche oder affektive Komponente dabei war, bei seiner an sich guten Kritikfähigkeit oft in grotesker Weise. Sie fand auch im Handeln ihren deutlichen Niederschlag und muß wohl dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Kranke überhaupt kriminelle Handlungen beging.

Die Analyse des Falles soll auf die Schwierigkeiten hinweisen, ein solches organisches Stirnhirnsyndrom von psychopathischen Zuständen abzugrenzen. Sie soll zugleich aber auch dartun, daß bei genügend eingehender Untersuchung eine solche Abgrenzung möglich ist. „Der Krankheitsfall lehrt nachdrücklich, daß es nicht angängig ist, aus dem guten Ausfall einer Intelligenzprüfung ohne weiteres auf Intaktheit der geistigen Fähigkeiten zu schließen und daß alle differenzierteren Leistungen allein deshalb schwer beeinträchtigt sein können, weil der nun einmal notwendige Mittelpunkt des seelischen Betriebes der Persönlichkeit fehlt“.

Breslau.

Lange-Cosack.

Langelüddeke, A.: Ein eigenartiger Selbstmordversuch und seine Folgen. (Ärztl. Sachverständ.-Zeitg. Jahrg. 1936, S. 234.)

Bericht über einen Selbstmordversuch mit einer Mauserpistole, die am Hinterkopf so aufgesetzt wurde, daß der Schuß in gerader Richtung von hinten nach vorn ging. In der Verlaufsrichtung fand sich später röntgenologisch eine Reihe von Geschoßresten. Interessant ist der Fall dadurch, daß sich, abgesehen von geringen neurologischen Abweichungen, später keinerlei körperliche oder seelische Folgeerscheinungen der Schußverletzung zeigten.

Breslau.

Lange-Cosack.

Brugger, C.: Die eugenische Bedeutung der chronischen Alkoholiker. (Schweiz. Med. Wochenschr. 1936, S. 381.)

In Ergänzung zu *Kolles* Untersuchungen an einem älteren Material von Kindern chronischer Trinker untersuchte Verf. die Kinder von 225 männlichen Alkoholikern. Von den insgesamt 967 lebend geborenen Kindern hatten 699 das 10. Lebensjahr überschritten. Schizophrenie und Epilepsie traten nicht zahlreicher auf als bei der Durchschnittsbevölkerung; Schwachsinn, Psychopathie und Trunksucht sind dagegen bei den Trinkerkindern ganz erheblich häufiger. Zur Klärung der Frage, ob die große Zahl der psychisch auffälligen Trinkerkinde auf die hohe familiäre Belastung der Alkoholiker und die überdurchschnittliche Häufung minderwertiger Ehefrauen (eigene Untersuchung an 179 Ehefrauen von Alkoholikern) zurückzuführen ist oder ob eine Keimschädigung durch den Alkoholmißbrauch vorliegt, wurden die Nachkommen von 246 nicht-trunksüchtigen Trinker-Geschwistern, insgesamt 942 lebend geborene Neffen und Nichten von Trinkern, genau erfaßt. Diese Untersuchung ergab eine nicht geringere Häufigkeit psychischer Anomalien als bei den Trinkerkindern, so daß ein keimschädigender Einfluß des Alkoholmißbrauchs auf die direkten Nachkommen der Trinker, jedenfalls in der Kindergeneration, ausgeschlossen werden kann. Die schließlich noch eingeleiteten Untersuchungen an Enkeln und Urenkeln von Alkoholikern ergaben bisher, daß die direkten Nachkommen der Trinker in der Enkelgeneration seltener schwachsinnig sind als die Neffen und Nichten.

Wenn nach den vorliegenden Ergebnissen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Keimschädigung durch chronischen Alkoholmißbrauch auszuschließen ist, so hält Verf. doch wegen der abnormen Erbkonstitution der Trinker ihre Fortpflanzung für unerwünscht. Zwangssterilisierungen lehnt er jedoch ab; er hält sie in der Schweiz auch für unnötig.

Breslau.

Lange-Cosack.

Lang, Th.: Beitrag zur Frage der genetischen Bedingtheit der Homosexualität. (Zeitschr. f. d. ges. Neur. u. Psychiatr. Bd. 155 S. 702, 1936.)

Den Ausgangspunkt der Arbeit bilden die Versuche *Goldschmidts*, dem es bei Schmetterlingen durch eine bestimmte Versuchsanordnung gelang, eine Reihe von Intersexualitätsstufen zu erhalten: einerseits eine lückenlose Reihe von Vollmännchen über leicht und stark effemierte Männchen und Zwitter bis zum Geschlechtsumwandlungsweibchen, und in einer anderen Versuchsanordnung eine andere Reihe von Intersexen, vom genetischen Weibchen durch alle Zwischenstufen bis zum Umwandlungsmännchen. Im Anschluß an die von *Goldschmidt* selbst vorgenommene — allerdings später revidierte — Übertragung der Versuchsergebnisse auf den Menschen kommt Verf. zu der folgenden Überlegung: Für den Fall, daß die männlichen Homosexuellen zu einem bestimmten Teil als Intersexe aufzufassen wären, würden zwei Möglichkeiten für die Einordnung in die Reihe der Intersexe bestehen, nämlich einmal als mehr oder weniger stark effemierte Männchen und zum anderen als sogenannte Umwandlungsmännchen, also genetisch weibliche Individuen, die alle Geschlechtsmerk-

male bis auf die Keimformel verloren haben. Für den Fall aber, daß ein Teil der männlichen Homosexuellen tatsächlich als Umwandlungsmännchen anzusehen wäre, müßte unter den Geschwistern eine Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zugunsten der Männchen gefunden werden. Er hat diese Frage an einem großen, von der Münchener Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Material homosexueller Männer (1676 Ausgangsfälle, von denen 500 verwertet werden konnten) nachgeprüft. Dabei erhielt er eine eindeutige Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zugunsten der Männer (115,25:100 im Verhältnis zu der normalen Zahl von 106:100), die bei gesonderter Auszählung der über 25 Jahre alten Probanden noch stärker wurde (122/64:100), während sich bei Herausschälung einer anderen Gruppe, nämlich der der verheirateten Probanden ein Wert von 106,42:100 ergab. Verf. weist auf eine amerikanische Arbeit über die gleiche Frage bei homosexuellen Frauen hin, die in sinngemäßer Umkehrung zu einem grundsätzlich gleichen Resultat kommt. Er betont selbst die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, bis der Beweis für die Existenz von Umwandlungsmännchen oder -weibchen erbracht werden kann. Jedoch sind die Resultate wichtig genug, um veröffentlicht zu werden.

Breslau.

Lange-Cosack.

Brugger, C.: Die Fruchtbarkeit der Eltern von erblich Schwachsinnigen und von Normalbegabten. (Zeitschr. f. d. ges. Neur. u. Psychiatr. Bd. 156, S. 752, 1936.)

Verf. hat die Frage der negativen Korrelation zwischen erblicher Begabung und Fruchtbarkeit, die in Deutschland wiederholt untersucht worden ist, an schweizerischen Bevölkerungsgruppen nachgeprüft. Die Arbeit bezieht sich auf die genealogische Untersuchung der Familien von 611 Realgymnasisten, 785 Volksschülern und von 429 erblich schwachsinnigen Hilfsschülern. Das Ergebnis stimmt mit den in Deutschland erhobenen Befunden überein. Verf. konnte auch für Basel nachweisen, daß die Fruchtbarkeit der Eltern von erblich Schwachsinnigen schon seit langer Zeit und in allen sozialen Schichten größer ist als die nicht einmal mehr zur Bestandserhaltung genügende Fortpflanzung der Eltern von Normalbegabten. Er sieht deshalb auch für Basel die Gefahr einer relativen Zunahme der Erbschwachsinnigen, wenn es nicht bald gelingt, die Nachkommenzahl der erblich wertvollen Bevölkerungskreise zu heben und die uneingeschränkte Fortpflanzung in den Familien der Schwachsinnigen, noch viel mehr als bisher in der Schweiz üblich, zu verhüten.

Breslau.

Lange-Cosack.

Legrün, A. (Wien): Über die Handschrift der Trinker Kinder. Zeitschrift für Kinderforschung, 45. Bd., 3. Heft (1936) S. 234—259.

Auf dem so umstrittenen Gebiet der Graphologie läßt es sich nur zögernd und unter tausend Vorbehalten folgen, ganz besonders aber dann, wenn sie mit den gleichfalls umstrittenen Komplex des Alkoholismus in Beziehung gesetzt wird. Daran können auch die zahlreichen, in ihrer Schlagkraft teilweise verblüffenden Schriftproben nichts ändern. Der Verf. kommt nach Untersuchung von 275 Schriften sechs- bis vierzehnjähriger Trinker Kinder aus Normal- schulen zu dem Ergebnis, daß:

1. die Mehrzahl der Trinker Kinder zu den sog. Schlechtsehern gehört,
2. ihre Schriften motorische Störungen, Mängel in Sorgfalt und Konstanz des Schriftbildes, Ungleichheit, Abfallen des Spannungsgrades, Verschreibungen, Nachbesserungen usw. aufweisen,
3. Schriftbilder jüngerer Geschwister aus Trinkerfamilien stärkere Störungen zeigen als die der älteren,
4. Fortschritte nur gering sind,
5. sich in den meisten Schriften der Trinker Kinder dieselben Merkmale finden,

die an den Schriften erwachsener chronischer Alkoholiker festgestellt wurden.

Der Verf. vergleicht dann die Qualität der Schriftzüge mit dem Charakterbild des Schreibers und kommt zu dem Ergebnis, daß in den weitaus meisten Fällen das Schriftbild dem Charakterbild entspricht.

Hamburg.

E. Hennings.

Schürer von Waldheim: Der Berufswechsel verwaarloster und straffällig gewordener Jugendlicher. Zeitschrift für Kinderforschung, 45. Bd., 1. Heft (1935) S. 1—7.

Auffällig ist bei entgleisten Jugendlichen der häufige Berufswechsel. Unter den zahlreichen Ursachen für diese Erscheinung darf die Tatsache nicht unterschätzt werden, daß es oft genug erst Fehlgriffe in der Berufswahl sind, die Verwaarlostung und Kriminalität selbst bei psychisch Intakten bewirken. Das Ausbrechen aus der sozialen Ordnung ist hier vielfach Motiv zur Erzwingung einer Änderung inadäquater Tätigkeiten. Leider sind exakte Erhebungen über den Berufswechsel Jugendlicher nur in unzureichendem Maß vorhanden. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der Verf. sich der Aufgabe unterzogen hat, Berufsanamnesen bei mehr als 1200 Jugendlichen der Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf (Wien) aufzunehmen, aus denen hervorgeht, daß der Berufs- und Lehrstellenwechsel der Zöglinge vor Eintritt in die Anstalt äußerst rege war, besonders aber bei denen städtischer Herkunft. Etwa 80% der Zöglinge war bereits im 14. Lebensjahr vor eine Berufswahl gestellt, zu einer Zeit also, wo Berufswünsche noch stark vom Spieltrieb beherrscht sind, klare Vorstellungen über eigene Fähigkeiten und Anforderungen der Berufe noch fehlen; denn erst im 16. und 17. Lebensjahr erlangen in unseren Breiten die Jugendlichen den zur richtigen Berufswahl erforderlichen Grad der Reife. Aber hiervon ganz abgesehen, sind die verwaarlosten und sozial benachteiligten Jugendlichen durch die Berufsnot schwer betroffen. Auch körperliche und geistige Unzulänglichkeit, mangelnde Entwicklung bestimmter berufswichtiger Anlagen, Unfalldisposition der Psychopathen usw. setzen die Berufsneigung stark herab. Wenn es nun der Berufsberatungsstelle der Anstalt, der für Ausbildungszwecke 14 Lehrwerkstätten, mehrere Schulbetriebe und ein Landgut zur Verfügung stehen, gelungen ist, den Berufswechsel der Zöglinge praktisch ganz zu unterbinden, so war das nur durch eine weitgehende Berücksichtigung des Eignungsfaktors bei der Arbeitseinteilung möglich. Zur Besserung des Arbeitsantriebs der Jugendlichen werden ärztliche und pädagogische Maßnahmen angewendet. Ein ungünstiger Einfluß der Eltern wird weitgehend ausgeschaltet, die Berufsausbildung der Zöglinge nur durch fachlich geprüfte Personen mit besonderer pädagogischer Begabung durchgeführt. Das Ergebnis der ausgedehnten Bemühungen in dieser Anstalt, den Berufswechsel zu unterbinden, ist denn auch so günstig, daß die Mehrzahl ihrer Zöglinge auch nach der Entlassung dem in der Anstalt zugewiesenen Beruf treu bleibt. Allerdings kann nicht verhindert werden, daß sie unter dem Zwang der Wirtschaftslage häufig wieder arbeitslos werden. Die Rückfälligkeit der Zöglinge, die an ihrem Beruf Freude gefunden haben, wird als gering gemeldet.

Hamburg.

E. Hennings.

Schultz, Heinz: Die hypomanischen Kinder. Zeitschrift für Kinderforschung, 45. Bd., 3. Heft (1936) S. 204—233.

Manisch-depressive Jugendliche stellen ein erhebliches Kontingent zur Fürsorgeerziehung. Da nun neben der Hypomanie als vorübergehender Phase des manisch-depressiven Irreseins die konstitutionelle Hypomanie als charakterliche Artung in ihrer Eigentümlichkeit recht bedeutsam ist, wird die Kenntnis ihrer an reichlichem Fallmaterial dargelegten Erscheinungsformen dem Kriminologen wie dem Sozial-Pädagogen wertvoll sein. Bei der konstitutionellen Hypo-

manie handelt es sich um einen Dauerzustand ohne Schwankungen größerer Art. Die meisten Kinder des mitgeteilten Materials fielen in der Schule schon von Anfang an auf durch ihre motorische Unruhe, ihre Schwatzhaftigkeit, ihren Mangel an Ausdauer und Konzentration und die daraus resultierende Leistungsschwäche; sie kamen dann im Durchschnitt mit $8\frac{1}{2}$ Jahren wegen zunehmender Schwererziehbarkeit oder asozialen Verhaltens zur klinischen Behandlung. „Reine“ Fälle dieser Hypomanie sind selten. Bei ihnen steht im Vordergrund die motivlose, durch keinen äußeren Einfluß herabdrückbare, gleichmäßig heitere Grundstimmung, großer Antriebsreichtum, der aber bei erhöhter Ablenkbarkeit zu keiner Leistung kommen läßt; Selbstsicherheit und Geltungsbedürfnis zusammen mit raschen Ableitungsvermögen für gefühlsmäßige Eindrücke, wenig entwickeltes Innenleben und psychische wie motorische Enthemmung läßt zu kurzschlüssigen, vielfach asozialen Affekthandlungen neigen. Von der hypomanischen Umtriebigkeit ist die Erethie als rein motorische Erscheinung abzugrenzen. Bei ihr fehlen die seelischen Äquivalente des Antriebsüberschusses, vorhanden ist nur das Motorische. Wie schwierig praktisch die Abgrenzung ist, wird an einem sehr bemerkenswerten Fall gezeigt, wo aus außerordentlicher Nivelliertheit Eigentumsvergehen entspringen. Eigenartig ist auch die konstitutionelle Hypomanie mit hervorstechender Geltungssucht oder mit hervorstechender Gemütsarmut, ferner ist schwerwiegend die Kombination mit Haltlosigkeit. Trifft sie dagegen mit Haltstärke zusammen, dann ist besonders auffällig die Zielsicherheit mit der diese Kinder eine einmal angefangene, sie interessierende Arbeit zu Ende zu führen versuchen. Allen Anregungen von außen sowie allen Erziehungsmaßnahmen setzen sie großen Widerstand entgegen, der sogar zu Trotzreaktionen führen kann, die sich aber nur als Reizwallungen zeigen, nicht als Reizbarkeit im Dauerzustand, einer anderen Kombination, bei der der schroffe Stimmungswechsel oft ohne äußeren Anlaß erfolgt und mit gesteigerter Erregbarkeit einhergeht, so daß fast der Eindruck einer endogenen, d. h. einer zwar biologisch aber nicht charakterlich bedingten Verstimmung erweckt wird. Diese reizbaren Hypomanischen sind besonders für Affekthandlungen prädestiniert. Bei einigen infantilen Hypomanischen tritt die sexuelle Interessiertheit als besonders charakterisierender Zug hervor, die aber in den meisten Fällen harmloser Natur ist und überwiegend den Stempel kindlicher Neugier trägt. Ebenfalls wenig abgewandelt ist die Form der Hypomanie bei ihrem Zusammentreffen mit Ängstlichkeit. Hypomanische Kinder, soweit es sich nicht gerade um Gemütsarme handelt, können durchaus im Rahmen des Sozialen bleiben, vorausgesetzt, daß sie ihrer charakterlichen Struktur angemessene Umweltverhältnisse vorfinden.

Hamburg.

E. Hennings.

- v. Pflugk, Dr. **Brigitte**: Gestörte Familiengemeinschaft. Untersuchungen über Kinder aus geschiedenen Ehen. Ztschr. f. Kinderforschung, 45. Bd. 2. Heft, S. 37—133. Verlag Jul. Springer, Berlin 1936.

Diese Arbeit ist die erste zusammenfassende wissenschaftlich-psychologische Untersuchung über die Gefährdung der Kinder aus geschiedenen Ehen. Die Verf. benutzte als Material 50 Fälle, die einem großstädtischen Jugendamt gemeldet worden waren, und die sie größtenteils selbst in praktisch-fürsorglicher Mitarbeit bearbeitet hat. Ergänzt wurde dieses Kindermaterial durch Lebensläufe jugendlicher und Mitteilungen Erwachsener über ihre Kindheitserlebnisse. Ausgeschaltet wurden sowohl Kinder, die als anormal diagnostiziert waren als auch solche, die von erbminderwertigen Eltern stammten. Unter Heranziehung ausführlich geschilderter Einzelfälle und psychiatrischer Gutachten, dazu einer Fülle wörtlich zitierter Aussprüche werden im 1. Teil die Momente aufgezeigt, die in der Scheidungssituation Entwicklungsstörungen begünstigen und gefährdend für das Kind sind. Es wird kurz folgendes herausgestellt: Durch die Verkapelung in die eigenen Konflikte rücken die Kinder oft an die Peripherie

des elterlichen Interesses; auch können sie zum Objekt des elterlichen Bemühtigungsstrebens werden, wobei wirtschaftliche und egoistische Motive hineinspielen. Die Verquickung von Schuld im Eheprozeß und Zuteilung der Kinder bringt es mit sich, daß der Kampf um die Schuld zum Kampf um die Kinder werden kann. Die Gefahr der Gegenerziehung besteht bei dem Besuchen des schuldigen Elternteils. Gewaltames Durchsetzen der elterlichen Ansprüche kann schweren psychischen Schaden bewirken. Die Eingliederung in eine Stief-familie bringt neue Spannungen mit sich. Der Scheidungsverlauf läßt eine starke Beteiligung der Umwelt an den Familienkonflikten zu; dieser Eingriff in die Intimsphäre der Familie gibt dem Kinde eine gefährdete Ausnahmestellung. Der 2. Teil schildert die Verarbeitung der Konflikte und die Auswirkung der Konfliktsituation. Unabhängig von dem Grad des bewußten Erfassens der Geschehnisse wirkt die Konfliktsituation auf den psychischen Gesamtzustand. Die Art und Weise der Verarbeitung ist je nach der Charakterstruktur, dem Alter und den wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnissen verschieden. Immer aber bedeutet die Trennung der Eltern eine Zwischenstellung für das Kind. Durch Reflektionen über die Schuldfrage, durch Vergleichen und Werten kommt das Kind zu einem vorzeitigen Wissen um Erwachsenen Dinge, was sich in Frühreife auswirkt. Auch entsteht leicht ein Widerstreit zwischen der moralischen Verurteilung und den natürlichen kindlichen Liebestendenzen. Alle Einzelkonflikte, die das Kind zu durchleben hat, bedeuten eine Heimzerstörung. Wo ein Wechsel des Aufenthaltes zwischen den Elternteilen stattfindet, kann völlige Entwurzelung und Bindungslosigkeit entstehen. Im 3. Teil werden die beschränkten Möglichkeiten pädagogischer Hilfe erörtert unter Berücksichtigung der Bestimmungen des deutschen, schweizerischen und schwedischen Scheidungsrechts.

Die Schrift verdient unbedingt Beachtung. Sie sollte nicht nur von Pädagogen und Fürsorgern, sondern vor allem auch von Richtern, die mit den Aufgaben der Ehescheidung betraut sind, gelesen werden. Denn selten hat wohl ein Richter Gelegenheit, die Auswirkungen seiner Entscheidungen verfolgen zu können. Hier wird nun mit tiefem psychologischen Verständnis an einem reichen Material lebendig, eindringlich und oft erschütternd dargestellt, von welcher weittragender Bedeutung die richterlichen Verfügungen für die gesamte Lebenshaltung des Kindes sind, und das Ausmaß der Verantwortung wird erschreckend klar. Der Wert der Arbeit liegt vor allem auch darin, daß die Wichtigkeit der rechtzeitigen Zusammenarbeit von Richter und Jugendbehörden deutlich wird.

Hamburg.

Liselotte Bloem.

La Scuola Positiva, Rivista di Diritto e Procedura Penale, herausgeg. von *Eugenio Florian* und *Agostino Berenni*. Verlag: Dr. Francesco Vallardi, Mailand. 44. Jahrgang, 1936, Jan.—Aug., 4 Lieferungen. Jahrespreis 75 L., Einzelheft 9 L.

Florian: „Analogia penale dei giuristi e analogia penale degli antropologi criminalisti“ (Heft 1) wendet sich gegen die Analogie zuungunsten des Angeklagten, wie sie § 2 S. 2 des deutschen StGB., Art. 16 des sowjetrussischen StGB., Art. 1 des dänischen StGB. oder can 2222 § 1, can 2219 § 3 des codex juris canonici zulassen, da hiermit die Sicherung des Individuums und die Trennung der Aufgaben des Richters von denen des Gesetzgebers unvereinbar sind. Auch die von *Carrara* im „archivio di antropologia“ 1934 angeführten kriminalanthropologischen Erwägungen können die Maßnahme nicht rechtfertigen. Denn wenn die ausdrücklichen Strafnormen nicht im Kampf gegen gewisse sozialgefährliche Typen ausreichen, so nützt selbst die Einführung der Analogie nichts. Hier handelt es sich vielmehr um das allgemeinere Problem der Gefährlichkeit ohne Straffälligkeit. Zu dieser Frage „Pericolosità senza delitto“ bringt *José Almaraz*, Prof. an der Universität Mexiko, eine rechtsver-

gleichende Übersicht (Heft 1), die vor allem die Bestimmungen des spanischen Gesetzes „de vagos y maleantes“ und des mexikanischen Strafgesetzbuches von 1929 behandelt. Trotzdem Verf. die einschneidenden Maßnahmen gegen gemeinschädliche, aber nicht straffällige Personen ablehnt, gibt er zu, daß jedenfalls die spanische Gesetzeshandhabung nicht zu den befürchteten Mißständen geführt hat. — Hierbei ist der Entwurf eines cubanischen Strafgesetzes zu erwähnen, über den *Arrigo Bernau* in Heft 2 und 3 berichtet. Der „codigo de defensa sociale“ sieht Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor, deren Auswahl in Anlehnung an den ital. codice penale getroffen ist. Es sind vorgesehen die Überweisung in a) Arbeitshaus oder Landkolonie, b) Krankenhaus oder Pflegeanstalt, c) gerichtliche Irrenanstalt, d) Besserungsanstalt sowie eine Anzahl nicht freiheitsentziehender Anordnungen; die Kastration ist nicht zugelassen. Bei den Voraussetzungen der Sicherungsmaßnahmen geht der Entwurf z. T. eigene Wege. Es ist nämlich nicht erforderlich, daß über eine strafbare Handlung zu entscheiden ist, wenn eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden soll. Dies gilt bei Geisteskranken, Betrunkenen, Süchtigen, Landstreichern und ähnlichen Personen, ferner wenn ein Verbrechen beabsichtigt war (untauglicher Versuch, erfolglose Anstiftung) und bemerkenswerterweise auch dann, wenn die Gemeingefährlichkeit während der Strafverbüßung festgestellt wird. Diese Regelung nähert sich dem — an sich vom cubanischen Entwurf nicht vorgesehenen — unbestimmten Strafurteil. Der Strafvollzug soll durch einen obersten Rat der sozialen Verteidigung, an dem Strafrechtslehrer, Gerichtsmediziner und Kriminalanthropologen maßgeblich beteiligt sind, überwacht werden. Er soll weitgehend individualisiert werden auf Grund des Ergebnisses der umfassenden Untersuchung, der jeder Gefangene bei seiner Einlieferung zu unterwerfen ist.

Enrico Jovane: „Educazione e giustizia per i minorenni“ gibt einen Überblick über die Bekämpfung der Jugendkriminalität, wie sie auf dem Boden des ital. Jugendgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1934 in Verbindung mit dem fascistischen Hilfswerk „Maternità e Infanzia“ durchgeführt wird (Heft 1). *Paoli Rossi*: „Per estenderne l'applicazione del giudizio per decreto e assigurarne le garanzie“ untersucht, wie die Rechtsgarantien des Beschuldigten bei Strafbefehlen verstärkt werden können, um so dem Verfahren in der Praxis eine erweiterte Anwendung zu verschaffen. (Heft 1.) — *Gioele Solari*: „La 'Genesi del diritto penale' di G. D. Romagnosi e la censura ecclesiastica“ schildert historisch-biographisch den Kampf, den vor 100 Jahren *Romagnosi* wegen seines Werkes mit der Index-Congregation führte. (Heft 2.) — *Carlo Umberto del Pozzo*: „Il fondamento dell' imputabilità nell idealismo attuale“ setzt sich mit der Auffassung der Zurechenbarkeit bei *Gentile*, *Maggiore*, *Spirito*, *Costa* auseinander, der gegenüber er nur die Idee des Schutzes der Gesamtheit als für die strafrechtliche Verantwortlichkeit brauchbar hält. (Heft 3.) — *Guisepppe Guarneri*: „Il concorso di piùpersone nel reato secondo le dottrine delle causalità e del accessorietà“ prüft die Kausalitäts- und Akzessorietätslehren für den Fall nach, daß mehrere Personen ein Verbrechen begehen. (Heft 3.)

In Heft 4 untersucht *Diego De Catro* die Entwicklung der Kriminalität in Italien während der letzten Jahre. Gegenüber 1926 = 100% senkte sich die Zahl der zur Anzeige gebrachten Verbrechen auf 96% im Jahre 1935, nachdem sie freilich von 28/31 um 90% geschwankt hatte. Bei den Vergehen zeigt sich ein ziemlich gleichmäßiger Rückgang auf 77%, während die Kurve bei den Übertretungen nach einem Tiefstand von 86% im Jahre 1929 fast ununterbrochen bis auf 118% ansteigt. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsziffer stellen sich die entsprechenden Verhältniszahlen günstiger: 88% bei den Verbrechen, 69% bei den Vergehen, 109% bei den Übertretungen. Eine Tabelle für 1932—35 gliedert die erstgenannten Zahlen nach Deliktgruppen auf. Auffällig ist hierbei der Rückgang der Betrugsfälle und der Verstöße gegen das Handelsgesetzbuch von 100 auf 62 bzw. 45%, während bei den

Diebstählen keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Andererseits steigt die Zahl der fahrlässigen Tötungen, der Verbrechen gegen die Familie und die Zuwiderhandlungen gegen sonstige Nebengesetze. Inwieweit hier die Ursache in einer tatsächlichen Änderung der Kriminalität oder einem energischeren Vorgehen der Strafverfolgungsbehörde liegt, bleibt offen.

Falcone Lucifero berichtet nach der 1935 in Paris erschienenen Übersetzung des Ho-Tschong-Chan: Code pénal de la République de Chine. Das Gesetz, das seit dem 1. Juli 1935 in Kraft ist, sieht u. a. Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor, eine Einrichtung, die auch dem alten chinesischen Recht bekannt gewesen sein soll. Im übrigen bestehen viele Beziehungen zum italienischen StGB. und dem französischen Entwurf. — *Carrara* ist ein Beitrag *Arturo Santoro's* gewidmet „Francesco Carrara e la odierna scienza del diritto criminale“.

Bonn.

Röder.

„**Criminalia**“: Herausgegeben von J. A. Cenicerros in Mexiko, III. Jhg. 1936/37.

Mexiko, Kuba und alle südamerikanischen Staaten zeigen ein sehr reges Leben auf strafrechtlichem Gebiet. Sie besitzen alle Zeitschriften, die uns fast unbekannt sind, während z. B. die Italiener sie dauernd lesen. Und es ist durchaus nicht so, daß wir von oben auf das dort Gebotene herabblicken dürften. So ist auch die in Mexiko erscheinende Zeitschrift *Criminalia*, von *José Angel Cenicerros* herausgegeben, sehr wohl der Beachtung wert. Ihr dritter Jhg. 1936/37 unterrichtet uns vor allem über das mexikanische Strafrecht. Das Strafgesetzbuch von 1931 und die Strafprozeßordnung von 1934 gelten bekanntlich nur für den Bundesdistrikt und die Bundesterritorien. Aber acht Bundesstaaten haben das StrGB. schon im wesentlichen übernommen. Und nun bemüht man sich, in sechs Jahren ein einheitliches Recht im ganzen Lande zu schaffen, wobei das Bundesrecht das Vorbild sein soll. Ende 1936 nahm ein aus dem ganzen Lande beschickter Kongreß eine dahingehende Resolution an. Radikale wollen dafür eine philosophisch durchgebildete Grundlage schaffen; aber mit Recht wird das abgelehnt; nur der positivistische Grundgedanke des StrGB. soll durchgeführt werden. Die Todesstrafe soll allgemein abgeschafft sein. Natürlich bedarf es zur Verwirklichung des neuen Rechts einer ganz gründlichen Verbesserung der noch recht wenig guten Strafanstalten. Über die vor der Westküste gelegenen Strafkolonien der Marieninseln gibt ein interessanter Bericht S. 109 Auskunft.

Besonders befassen sich die Mexikaner mit der Frage der Jugendlichen; diese wollen die entschiedenen Reformen bis zu 18 Jahren ganz aus dem Strafrecht herausnehmen; jetzt schon sind die Behörden und Einrichtungen des Gebiets durchaus beachtenswert. Eine Zusammenstellung der Gesetzgebung des Jugendstrafrechts der Welt kann sogar uns als gutes Vorbild dienen — wir besitzen noch keine solche!

Auch aus dem Recht anderer Länder wird manches berichtet, und auch Schriftsteller aus anderen Ländern kommen mehrfach zu Wort. So wird z. B. aus dem Buch von *Alexander* und *Staub* ein größerer Auszug veröffentlicht. Ein Artikel von *Vervaeck* berichtet genau und kritisch über das deutsche Sterilisationsgesetz.

Die Zeitschrift bietet uns dauernd manche Anregung.

W. Mittermaier.

Besprechungen.

Volland, Dr. phil. Erich: Die Stellung des Menschen in der naturwissenschaftlichen und in der philosophischen Anthropologie der Gegenwart. Akadem. Verlag, Halle 1936. 67 S. Preis RM. 3.—.

Anthropologie als Lehre vom Menschen bedeutet in den überlieferten Systemen der Wissenschaft eine zweifache Problemstellung. Der Mensch kann zunächst als Glied der Tierreihe, als zoologisches Objekt gleichsam, in Rücksicht auf die Unterschiede seiner leiblichen Beschaffenheit betrachtet werden. Diese Forschungsweise mißt, zählt und vergleicht anatomische Daten, gelangt so zu einer Systematik der menschlichen Bauunterschiede, um sodann zusammenfassend und typisierend Rassenmerkmale herauszuarbeiten und diese endlich auf erbbiologische Gesetzmäßigkeiten zurückzuführen. Unberücksichtigt bleibt dabei die seelische und geistige Seite des Menschen. Dies als kurze Zusammenfassung des traditionellen Gesichtspunktes der naturwissenschaftlichen Anthropologie.

Demgegenüber hat die philosophische Anthropologie unabhängig und in eigener Überlieferung stehend — ich erinnere an *Kant* — eine ganz andersartige Blickrichtung gefunden. Hier beginnt die Deutung mit der leibseelischen Einheit, die als Ganzes erst das Wesen des Menschen bestimmt. Sie sieht den Menschen nicht nur als ein Objekt von außen, sondern weiß sich als Objekt und Subjekt der Forschung zugleich. Aus diesem doppelten Aspekt entspringt für die philosophische Anthropologie ihre besondere Problematik.

Der Verf. der vorliegenden Schrift unternimmt den dankenswerten Versuch, die letzten Resultate und Stellungnahmen in beiden anthropologischen Gebieten darzustellen und ihre Methoden zu beschreiben. Es finden sich dabei im ersten, naturwissenschaftlichen Teil interessante Ausführungen über den modernen Rassebegriff und sein Hinüberspielen in seelische Bestimmungen. „Wollte man jenen erweiterten Rassebegriff, der das seelische mitumfaßt, lediglich als mögliche Hypothese einer positiven Einzelwissenschaft, eben der naturwissenschaftlichen Anthropologie, betrachten, so ließe sich vom Standpunkt einer „voraussetzungslosen Wissenschaft“ sofort einwenden: Hier liegt eine bisher nicht gerechtfertigte Grenzüberschreitung vor“. Von hier aus folgt dann, daß die leibseelische Rassenlehre einen irrationalen Rest enthält, der auf das Philosophisch-Weltanschauliche verweist.

Im zweiten Teil, der philosophischen Anthropologie, versucht der Verf. die Anschauungen von *Pleßner*, *Scheler* und *Heidegger*, soweit sie sich auf eine Lehre vom Menschen beziehen, darzustellen. Er versteht die Sätze dieser Philosophen nicht als allgemeinverbindliche wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern als Weltanschauungen, die geglaubt werden wollen. Er steht dabei allerdings z. T. sehr in Widerspruch zu der Selbstauffassung der genannten Autoren. — *Pleßner* betreibt — so referiert *Volland* — sein Fragen nach dem Menschen als Phänomenologie. Er sucht unvoreingenommen zu beschreiben, wie sich der Mensch vor allen Theorien ursprünglich selbst versteht. Grundlegend ist für ihn die psychophysisch indifferente oder neutrale Lebenseinheit des Menschen, von der er sich im Selbstbewußtsein als „exzentrische Mitte“ abheben kann. In gleicher Weise schiebt sich das Bewußtsein überhaupt zwischen den Menschen und seine Umwelt. Es isoliert ihn und zwingt ihn, in der „Utopie“ eines Weltengrundes oder Göttlichen Halt zu suchen. An dieser Stelle läßt *Volland* *Schelersche* Gedankengänge sich anschließen. Seine „als Totalresonanz mit Gott und dem Kosmos“ verstandene Philosophie will untersuchen, was das philosophische Denken für den Menschen und seine je eigene Lage bedeutet . . . daß sie sich als Teilstück seines Ringens um die Existenz betrachtet“. Der Mensch soll im Gegensatz zu *Pleßner* nicht nur als Erkennender, sondern auch als Fühlender und Wollender Gegenstand der Anthropologie werden. *Heidegger* macht nun

seinerseits ganz radikal das praktische Verhalten des Menschen, das er unter dem Terminus „Sorge“ zusammenfaßt, zur Grundlage des menschlichen Daseins. Und „zugeordnet dem Dasein des Einzelmenschen ist das Mitsein mit anderen. Ja, mehr noch, das Dasein des Alleinseienden wird durch das Mitsein entscheidend determiniert“. Solche Gedanken ermöglichen — abgesehen von ihrem ontologischen Gehalt — heute der Anthropologie einen unmittelbaren Blick auf die gelebte Wirklichkeit.

Es ist *Vollands* Verdienst, über das bloße Referieren fremder Ideen hinaus einen verbindenden Faden angedeutet zu haben. Außerdem bringt seine Schrift zu allen behandelten Problemen eigene kritische Gedanken, die zweifellos anregend wirken können.

Nürnberg.

v. Baeyer.

Browe, Peter S. J.: Zur Geschichte der Entmannung. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Studie. Breslauer Studien zur historischen Theologie. Neue Folge Band I. Verlag Müller u. Seiffert, Breslau 1936. 125 S.

Browe ist kein Unbekannter mehr¹⁾. In seinem neuesten Buche hat der Verfasser Fragen angeschnitten, die in gleicher Weise für den Strafrechtler, den Kriminalpsychologen, Mediziner und Kulturhistoriker interessante Perspektiven eröffnen. Die Arbeit hat sich neben rechts- und kulturgeschichtlichen Zwecken vor allem das Ziel gesetzt, die Stellung der katholischen Lehre zum ganzen Fragenkomplex der Entmannung herauszuarbeiten.

Einleitend befaßt sich *Browe* mit der Ausführung der Operation und den körperlichen und seelischen Folgen der Entmannung. Übereinstimmend mit den geringen medizinischen Erfahrungen des Altertums, war die Operation früher ein sehr gewagter Eingriff und über die Folgen der Entmannung waren die Ansichten sehr verschieden. Wenn auch den Kastraten durchwegs eine übersteigerte Sinnlichkeit zugesprochen wurde — eine Ansicht, die bis ins Mittelalter vorherrschend war —, so war doch die Beweisführung eine höchst primitive. Die neueste Forschung ist noch nicht zu abschließenden Ergebnissen gelangt.

Wohl der älteste Grund, der die Entmannung veranlaßt hat, ist ein kultisch-religiöser gewesen. Zwar war die Selbstverstümmelung vor allem in den heidnischen Religionen üblich, kam aber auch in christlichen Kreisen vor, wenn deren Zahl auch verschwindend klein war. — Erst durch die Haremswirtschaft fand die Entmannung ihre breite Grundlage und wurde damit zum eigentlichen Übel. Zwar hatten die Haremskastraten in den Ländern des Orients als Wächter des Harems ihre klassische Bedeutung, mit der Zeit kamen sie aber auch in das Abendland und spielten auch dort eine bedeutende Rolle; nicht nur auf sittlichem Gebiete als begehrte Buhlnaben für eine damals in allen Ansprüchen verfeinerte Zeit und nach Abwechslung begierige Frauen- und Männerwelt, — bezeichnend das Zitat, das der Verfasser aus *Martialis* anführt: „Warum *Caelia* nur Verschnittene habe, fragst du, *Pannychius*? Beischlaf ist, nicht das Gebären, ihr Wunsch.“ —, sondern sie sind auch politisch hervorgetreten. Teils als Objekte im Wahlkampf, teils aber auch als einflußreiche Berater der Regenten. In Deutschland gab es allerdings keine Haremseunuchen. Nur *Friedrich II.* hatte sie an seinem Hofe, der sich aber nicht mehr als deutscher Kaiser fühlte. Bei einem solch unnatürlichen und die Moral der damaligen Zeit noch tiefer nivellierenden Zustande konnte die Reaktion natürlich nicht ausbleiben. Gesetze gegen die Entmannung mit schweren Strafen wurden immer wieder erlassen, hatten aber wenig Erfolg. Daß die Gesetze dem Übel nicht abhelfen konnten, beweist nur, wie die Kastraten der damaligen Zeit Notwendigkeit waren und daß die Hüter der Gesetze an deren straffen Durchführung nicht allzusehr interessiert waren. Soweit die Gesetze befolgt wurden, verstand man es, sich aus dem nichtrömischen Orient, wo die Gesetze keine Anwendung fanden, Ersatz zu verschaffen, so daß das Übel und die Mißstände

¹⁾ *Browe*: Beiträge zur Sexualethik des Mittelalters.

weiter bestehen blieben. Die Entmannung aus medizinischen Gründen berührt der Verfasser nur flüchtig.

Uns interessiert vor allem die Entmannung aus Rache und als Strafe, der der Verfasser einen ausführlichen Abschnitt widmet. Als Rache kam sie vor allem gegenüber dem besiegten Feinde bei verschiedenen Völkern vor; aber jedenfalls war sie nicht Gewohnheit oder Sitte, wie denn teilweise für die Entmannung auch der Grund ausschlaggebend wurde, schöne Sklaven und Haremswächter zu bekommen. In der späteren Zeit war im Orient dieser Grund überhaupt vorherrschend und hat den Siegervölkern einen großen Teil ihrer Eunuchen verschafft. — Auch als Talionsstrafe finden wir die Entmannung bei den verschiedenen Völkern, vor allem bei den Juden und in der semitischen Gesetzgebung. Es war dies wohl eine grausame Strafe, aber, wie der Verfasser richtig betont, ein großer Fortschritt gegenüber der willkürlichen Rache. Auch in der römischen, noch in der Zwölftafelgesetzgebung — der knappe, energische Rechtsstil der damaligen Zeit drückte sich so aus: „Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto.“ — kam der Talionsgedanke vor, wenn auch die Ablösung durch Bußen immer üblicher wurde, wie denn überhaupt ein zweifaches Strafrecht vorherrschend wurde, eines für die armen und eines für die begüterten Volksklassen. In das germanische Recht hatte nach Meinung des Verfassers der Talionsgedanke erst im 12. Jahrhundert Eingang gefunden und zwar als Folge der verwilderten Kämpfe und Privatfehden. Die Staatsgewalt unterstützte ihn in ihrem Kampfe gegen die schrankenlose Rache. Durch dieses Zugeständnis an die Rachbegierde wurde die Rache wirksam bekämpft. Wenn nun die Entmannung entgegen der sonstigen Gewohnheit der kasuistischen Regelung in den Gesetzen nicht eigens angeführt wurde, so nach Meinung des Verfassers deshalb, weil man als selbstverständlich voraussetzte, daß die gleiche Wiedervergeltung auch für diese Verletzung gelten sollte. Außerdem bestand ja für die Aufnahme kein besonderer Anlaß, da das Delikt nicht allzuhäufig vorgekommen sein dürfte. — Am häufigsten kam die Entmannung als Strafe für einige andere Verbrechen — nach dem Friesenrecht bei Heiligtumschändung, bei den Salfranken als Diebstahlsstrafe gegen Sklaven, in England gegen Münzfälscher und nach einem Gesetze Wilhelms des Eroberers ganz allgemein statt der Todesstrafe —, vor allem aber für Sittlichkeitsdelikte zur Anwendung. Am längsten — bis ins 16. Jahrhundert — hat sie sich als Strafe gegen Juden, die mit einer Christin geschlechtlich verkehrt hatten, erhalten. Erst in der neuesten Zeit kam sie dann wieder in der Gesetzgebung der nordamerikanischen Staaten und Deutschlands zur Anwendung, wobei sie allerdings den Charakter als eigentliche Strafe verloren hat.

Abschließend kommt der Verfasser noch eingehend auf die Entmannung aus künstlerischen Gründen zu sprechen. Hier sei nur zusammenfassend erwähnt, daß die Entmannung zur Erhaltung der hohen Knabenstimmen bis in die neueste Zeit angewandt wurde.

Die Qualitäten des Buches liegen in der Beweisführung, d. h. in den Zitaten, die für den Text gegeben werden. Hier zeigt sich der Verfasser als wahrer Meister. Ob es sich um kirchengeschichtliche, soziologische, kulturhistorische, strafrechtliche oder medizinische Fragen handelt, überall weiß der Verfasser die Quellen — verständig und gut ausgewählt — anzuführen. Damit Hand in Hand geht eine erfreuliche Objektivität, die selbst vor mehr oder weniger schweren Bedenken gegenüber der Stellung der katholischen Kirche zur Entmannung nicht haltmacht. So wurde ein wirklich brauchbares Buch geschaffen, das in die meisten Fragen der Entmannung und in das umfangreiche Quellenmaterial in gleicher Weise ausführlich und zuverlässig Einblick gibt.

Bad Kissingen.

Heinrich Gwinner.